
VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES



Umweltorganisation VIRUS -
Verein Projektwerkstatt
für Umwelt und Soziales
c/o WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
ZVR:505949056

Bundesministerium für Klimaschutz Umwelt
Energie Mobilität Innovation und Technologie
BMK - V/11
(Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung)
Via Email übermittelt an:
v11@bmk.gv.at
antonella.krenn@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

19.09.2022

**Betrifft: (XXVII-GP- 220/ME), GZ: 2022-0.503.125; Änderung Novelle
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Begutachtung, Stellungnahme**

S. g. Frau Dr. Petek

S.g. Frau MMag Krenn

S. g. Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Übermittlung des oben bezeichneten Ministerialentwurfs und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Da dieses Schreiben auch der Öffentlichkeit zugänglich ist und daher auch an diese gerichtet. Im Sinne dessen enthält es auch Feststellungen bei denen davon ausgegangen wird dass diese der Fachabteilung des BMK bekannt sind

1.1 Entwicklungen im Erstellungsprozess

Dem aktuellen Novellierungsentwurf liegt **erstens** als Urgrund die Motivation zugrunde, angesichts zweier laufender Vertragsverletzungsverfahren beim UVP-G einen unionsrechtskonformen Zustand herzustellen. Weiters lässt die die Rsp der Höchstgerichte Anpassungen vorzunehmen. Diesbezügliche Entwürfe wurden bereits im Juli 2021 in einer Veranstaltung des BMK vorgestellt

Positiv hervorzuheben ist dies im Vergleich zu vorangegangenen Legislaturperioden - das erste VVV geht bereits auf ein Mahnschreiben der Kommission im Jahr 2021 zurück – wo keine derartigen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ambitionen erkennbar war. So gingen verspätete Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie mehrere Novellierungen voraus (...) die jedoch nicht die unionsrechtlichen Erfordernisse zum Inhalt hatten sondern andere Stoßrichtungen aufwiesen. (anm. inwieweit noch Unionsrechtswidrigkeiten bestehen bzw. durch den ggst. Entwurf neue entstehen wird in Abschnitt 4 dieser Stellungnahme thematisiert)

In einer **zweiten Stufe** sind im Herbst 2021 Kreise vor allem um die in der Umweltgesetzgebung faktisch wirkmächtige Wirtschaftskammer nicht zum ersten Mal mit ihrer keineswegs neuen Forderungen nach „Verfahrensbeschleunigung“ auf den Plan getreten. Das Vorhaben des BMK, diese Frage für eine weitere Novelle aufzuschieben und schnell die Vertragsverletzungsverfahren aufzuarbeiten ist offenbar an den koalitionsinternen Kräfteverhältnissen gescheitert. Eine „Arbeitsgruppe Verfahrenseffizienz“ wurde eingerichtet. Berichten von Arbeitsgruppenmitgliedern zufolge war die Agenda allerdings – gemessen an den Entwürfen und Vorlagen - verstärkt von diesen nicht am Tisch sitzenden Außeneinflüssen geprägt als von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe selbst.

Zum Endbericht ist anzumerken, dass sowohl konsensuale Ergebnisse (in allgemein gehaltener Form) dargestellt wurden, als auch Diskussionsbeiträge.

- Dabei ist nicht immer klar herausgearbeitet, dass manche Vorschläge (die die Befindlichkeit einzelner Mitglieder abbildeten) von der Arbeitsgruppe nicht akzeptiert bzw. abgelehnt wurden.
- Dennoch haben derartige Vorschläge Eingang in den Ministerialentwurf gefunden
- Dort wo Arbeitsgruppenergebnisse weiterverarbeitet wurden ist dies teilweise in einer Weise geschehen, dass sie nicht mehr dem erzielten Konsens entsprechen

Drittens wurden (offenbar auch mit Einfluss auf die erwähnte Arbeitsgruppe) in jüngerer Zeit der Spin, die UVP-G Novelle in den Dienst der „Energiewende“ zu stellen, stark betont.

1.2. Verfahrensqualität, Effizienz, Effektivität und Beschleunigung

Zusammenfassend ist auszuführen dass entgegen der Betonung in der öffentlichen Diskussion auf Verfahrensbeschleunigung auch Verfahrensqualität der erforderliche Stellenwert einzuräumen ist.

Weiters ist festzuhalten dass Verfahrenseffizienz, darin besteht die Zielerreichung mit schonendem Ressourceneinsatz durchzuführen (Vermeidung einer Verfahrensführung die letztlich auf Kosten der Ressourcen aller Verfahrensteilnehmer geht) und sich dies nicht lediglich auf den Faktor Zeit beziehen kann sondern auch auf Arbeitskraft, Finanzen und die Beanspruchung von Sachverstand.

Zu unterscheiden von Effizienz und mindestens genauso bedeutend ist die **Effektivität** der Verfahren.

Dass Umweltverträglichkeitsprüfung hat den Zweck unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren die Umweltauswirkungen von Projekten auf die Schutzgüter zu prüfen auf ein hohes Umweltschutzniveau Bedacht zu nehmen im Rahmen der Verfahrenskonzentration auch die materienrechtlichen Anforderungen mitzuerledigen, wo insbesondere im Bereich des europäischen Naturschutzrechts der EuGH und die Leitfäden der EU-Kommission zu den beiden Europäischen Naturschutzrichtlinien hohe Standards gesetzt haben.

Dabei ist zu gewährleisten, dass nicht genehmigungsfähigen Projekten die Genehmigung versagt wird und genehmigungsfähige Projekte eine solche erhalten, dabei (und das betrifft wohl den Kern der Mehrzahl der Verfahren) jedenfalls die erforderlichen Maßnahmen bzw. Auflagen als Nebenbestimmung vorgeschrieben werden und zwar in einer Form, dass sie geeignet, hinreichend bestimmt und damit vollstreckbar sind. So diese Auflagen Genehmigungsvoraussetzung darstellen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

sind sie vor Genehmigung (im Sinne der Verfahrenseffizienz tunlichst bereits bei Einreichung) hinreichend zu konkretisieren.

1.3 Verfahrensbeschleunigungsdiskussion

Zur Verfahrensbeschleunigungsdiskussion wird angemerkt dass die Umweltorganisation VIRUS seit 15 Jahren Stellungnahmen zu UVP-Gesetzesnovellen. In dieser Zeit wurde bis 2018 das UVP-G jährlich novelliert. In diesem Zeitraum werden bei JEDER Novelle (deren Erfordernis meist durch unionsrechtliche Anforderungen getrieben wird) novellenthemunabhängig. eine Verfahrensbeschleunigungsdiskussion angezettelt. Zu diesen ist anzumerken

- Diese Diskussionen erfolgen nicht evidenzbasiert, detaillierte Auswertungen die die vertretenen Thesen stützen könnten werden nicht vorgelegt
- Vorhandene Auswertungen aus den vom UBA erstellten UVP-Berichten zeigen keine generellen Auffälligkeiten bei der Verfahrensdauer durchschnittlich 12 Monate (11. im vereinfachten Verfahren 13 im „normalen“)
- Daneben gibt es Einzelfälle von Verfahren betreffend Problemprojekte die besonders lange dauern (viele Jahre). Genannt wird dabei lediglich eine einstellige bis knapp zweistellige Projektanzahl, immer wieder dieselben.
- Eine Analyse dieser Einzelfälle wurde und wird nie vorgelegt
- Die Stoßrichtung der ständig wiederholten Vorwürfe und Maßnahme geht ausschließlich in die Richtung „Verfahrensparteien sind schuld“ und ihre Rechte seien daher einzuschränken
- Es wird kein Einsparpotenzial der jeweiligen Maßnahmen beziffert und nicht der Dauer der genannten Verfahren gegenübergestellt
- Welche Auswirkungen dies hat wird weder voraus abgeschätzt noch hinterher erhoben
- Die Einschreiterin weist darauf hin, dass sich aus der Gesamtbetrachtung und dem Prinzip der Falsifikation die Schlussfolgerung zwingend ergibt, dass die bisherigen Ansätze nach immer dem gleichen Muster allein deshalb schon falsch waren, weil sie über lange Zeiträume unwirksam geblieben sind –andernfalls wäre das Thema erledigt und brauchten nicht jetzt immer noch Verfahrensbeschleunigungsforderungen gestellt werden.

Der bestehende Novellierungsentwurf enthält einige Vorschläge die vorgeblich der Beschleunigung dienen, auf Sie wird noch eingegangen werden. Vorangeschickt wird, dass die großen Potenziale, Verfahren tatsächlich schneller zu machen bei Weitem nicht ausgeschöpft werden. Siehe

Auf die Verfahrensbeschleunigungspakete von VIRUS (Pakete 2009 und Aktualisierung 2018 wird verwiesen)

In der öffentlichen Diskussion wurde aktuell thematisiert dass Windparks eine Verfahrensdauer von 6-7 Jahren (IG Windkraft) bzw 8 Jahren (Verbund Vorstandsvorsitzender Strugl) aufweisen. Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Und wurden dazu (Stichwort fehlende Evidenzbasiertheit) keine Unterlagen vorgelegt.

Weder entspricht dies den eigenen Erfahrungen, noch den vom UBA veröffentlichten Statistiken. WKA machen einen beträchtlichen Teil der UVP-Verfahren aus. Es ist nicht möglich dass gleichzeitig die Verfahrensdauer ein Jahr beträgt und die durchschnittliche oder auch mediane Verfahrensdauer bei Windkraftanlagen dies um ein Vielfaches übersteigt.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Eine eigene Statistik über WKA Verfahren ist nicht bekannt und lässt sich anhand der öffentlich verfügbaren UBA Datenbank auch nicht erstellen. Nach Rücksprache mit der IG-Windkraft ist (wenig überraschend auch nach deren Darstellung von 1 (bis 2) Jahren für die UVP auszugehen.

Diese Aussage (6-8 Jahre) ist, wie in der Öffentlichkeit verbreitet, somit irreführend weil hier offensichtlich nicht die Dauer des UVP-Genehmigungsverfahrens gemeint ist sondern die Gesamt-Umsetzungsdauer von Beginn der Projektierung bis zur Inbetriebnahme. So wird aber der Eindruck erweckt eine Beschleunigung des UVP Verfahrens könnte hier substanziell beitragen was aber unmittelbar einsichtig nicht der Fall sein kann.

1.4 Anlassgesetzgebung, Bevorzugung ohne Benachrangung

Bedenken äußert VIRUS was den Versuch betrifft die Umweltverträglichkeitsprüfung zu sehr von Anlassgesetzgebung leiten zu lassen. Das betrifft (bei Projektwerbern unerwünschte Höchstgerichtssenscheidungen (VwGH Kraftwerk *Kühltai* s.u.) ebenso wie die Bevorzugung von Energieewendeprojekten. Auf diese und ob in welcher Form diese wirksam werden kann wird noch näher eingegangen werden, hier sei aber festgehalten dass wenn schon bestimmte Projekte bevorzugt werden sollen, dann im Gegensatz umweltschädliche, Energieverbrauch und Treibhausgase fördernde Projekte stärker benachteiligt /benachrangt werden sollten.

1.5. „Energiewende“

Weiters wird auf folgende Begriffsunschärfe hingewiesen: „Energiewende“ wird seit 40 Jahren in nicht immer konsistenter Weise verwendet – es ist gar eine babylonische Sprachverwirrung entstanden.

Angesichts der rechtlichen Konsequenzen müsste schon genauer was Energiewendeprojekte sind und gewährleistet werden dass nicht Trittbrettfahrertum Tür und Tor geöffnet wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die großen historischen fragwürdigen „Erfolge“ Österreichs hingewiesen:

- Österreich hat trotz des Ausbaues erneuerbarer Stromproduktion es seit Kyoto- Abkommen nicht geschafft Treibhausgasemissionen nachhaltig über das Ausgangsniveau von 1990 zu bringen
- Österreich hat weiters bereits eine lange Tradition, die zeigt wie es möglich ist, im Energiebereich nichts zu erreichen und keine Substitution fossiler Energieträger zu bewirken. Hier wurde historisch in beispielloser Wasserkrafttrunkenheit statt sektorübergreifender Betrachtung die Aufmerksamkeit ausschließlich auf Elektrizität gesetzt (wie auch beim auf BM aD Köstinger zurückgehenden 100%-Strom-Ziel bis 2030) und hier wiederum ausschließlich auf Kraftwerksbau. Damit ist aber nur steigende Importabhängigkeit und ein sinkender Anteil erneuerbaren Stroms am Endenergieeinsatz erreicht worden.

Bei aller Wichtigkeit neuer Kraftwerke unter neuen geänderten Rahmenbedingungen

- kann nicht davon ausgegangen werden, dass damit (mit dem alleinigen Fokus darauf) ein Weg verlassen wird der bereits wiederholt versagt hat.
- sollte dieser bereits falsifizierte Weg nicht erneuert werden und braucht es unter anderem auch nachfrageseitige Milliardeninvestitionen

So ist die Frage, ist wirklich im Dienst der Energiewende was deutlich differenzierter zu beantworten als dies dieser UVP-G Novelle zugrunde liegt.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Keinesfalls ist es hinnehmbar, dass, nur weil ein Projekt (begründet oder nicht) als Energiewendeprojekt „gelabelt“ wird, der Projektwerber seine Hausaufgaben nicht zu machen braucht und ihm stattdessen ein roter Teppich ausgerollt wird.

1.6 Kernfrage der UVP- Ausgleichsmaßnahmen

Wesentlicher Kern des UVP Verfahrens ist die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen. Um diese Funktion zu erfüllen muss insbesondere wenn diese Genehmigungsvoraussetzung darstellen vor Genehmigung festgestellt werden ob die erforderlichen Maßnahmen bzw. die dafür benötigten Flächen (verfügbar) geeignet, bestimmt und auch vollstreckbar sind. Europäische Naturschutzrichtlinien und Anforderungen sind einzuhalten, ebenso die Wasserrahmenrichtlinie. Bestimmungen die dies nicht erfüllen (§17 Abs 5a) verschlechtern die Verfahrensqualität, höhlen die UVP aus und sind unionsrechtswidrig.

1.7 Einwendungen, Vorbringen, mündliche Verhandlung

Der Gesetzesentwurf unterscheidet nicht klar zwischen Einwendungen und sonstigen Vorbringen und sind auch „neue Tatsachen“ nicht ausreichend scharf definiert birgt dies somit Missbrauchspotenzial bei der Nichtbehandlung entscheidungsrelevanter Sachverhalte

Es ist angesichts der Vorschläge weiters offensichtlich dass keine ausreichende Vorstellung existiert welchem Zweck eine mündliche Verhandlung dienen soll

Dass es der Verfahrenspraxis entspricht, dass mitunter nach Erfordernis auch mehrerer Verhandlungen abgehalten werden ist trotz teilweisem Zugriff auf dieselben Bestimmungen zwischen verwaltungsgerichtlichem und verwaltungsbehördlichem Verfahren zu unterscheiden Unterschiede gibt es in der Funktion der Verhandlung als auch im Verfahren davor gibt (keine Auflage UVP-Gutachten/ZFB beim Verwaltungsgericht. Eine Verhandlung die rein zeremonielle Funktion hat, wäre entbehrlich

Zuletzt ist noch festzuhalten dass nach der derzeitigen Organisation des Verwaltungsverfahrens es de facto ein Ein-Instanzen verfahren geworden ist. Der VwGH ist nur mehr über Revision zugänglich und wurden dafür (auch für die ordentliche Revision) beträchtliche Hürden hochgezogen. Gleichzeitig legt der VwGH in ständiger Rsp fest dass Verfahrensmängel der ersten Instanz durch das Bestehen einer Beschwerdemöglichkeit als geheilt gelten und schränkt in seiner Rsp. die Zurückverweisungsmöglichkeiten der Verwaltungsgerichte drastisch. Dies führt dazu dass kein Anreiz für Behörden besteht, formal und inhaltlich korrekte Entscheidungen zu treffen und sie dies konsequenzenlos unterlassen können. Letztendlich bleibt im UVP-Bereich das BVwG. Solange diese Rahmenbedingungen nicht geändert werden sind sie auch in die Beurteilung des UVP-G als lex specialis einzubeziehen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

2. Zusammenfassende Darstellung im Überblick

Auf der positiven Seite des Gesetzesentwurfes sind Ansätze zur Strukturierung des Verfahrens wie Zeitplan und öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung zu nennen (gepaart mit wenig durchdachten s.u).

Die Möglichkeit Windkraftanlagen einzureichen ohne vorher eine Widmung abzuwarten beschleunigt zwar nicht das Verfahren aber die Gesamtumsetzungsdauer und kann als Anreiz für eine vernünftige Energieraumplanung gesehen werden (verfassungsrechtliche Klärung erforderlich)

Auf der anderen Seite enthält der Entwurf aber wesentliche Verschlechterungen mit denen niemand gedient ist als Projektwerbern sorgfältige Einreichplanung und Vorbereitung zu ersparen bzw. den Versuch unterstützt mit wenig Aufwand zu lasten der Schutzüger

Hier soll es ausreichen ein Konzept vorgelegt werden können statt Ausgleichsmaßnahmen und Flächen zu konkretisieren. Dies beraubt die UVP ihres wesentlichen Kernes weil es bei gefühlten 95% der Verfahren lediglich darum geht Auflagen in ausreichender Qualität und Konkretisierung vorzulegen

Es handelt sich um eine Projektierungsaufgabe – und das Genehmigungsverfahren ist nicht dazu da, um das Projekt erst zu entwickeln!

Dies widerspricht Unionsrecht, Genehmigungsvoraussetzungen vor Genehmigung zu erteilen

Insbesondere widerspricht es dem mitanzuwendenden Europäischen Naturschutzrecht ,wo geklärt werden muss ob Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind bzw. ob Maßnahmen als funktionserhaltend angerechnet werden können oder ein Ausnahmeverfahren erforderlich ist. (Ähnliches gilt für die Wasserrahmenrichtlinie)

Die Möglichkeit einer Geldleistung findet sich Forstrecht im und dem Wiener Baumschutzgesetz ist aber insbesondere im Zusammenhang mit europäischem Naturschutz unzulässig weil schutzgutbezogen und individuenbezogen vorzugehen ist und dies nicht gegeben ist wenn das Land das dann irgendwie Naturschutzmaßnahmen finanziert

Eine unvollständige Auswahl unserer wichtigsten Einschätzungen (Details in Abschnitt 4):

+	-
• Verbesserungen durch Neue Tatbestand und geänderte Schwellwerten, die eine Prüfung auslösen, • aktualisierte Zeitpläne und klarere Verfahrensabläufe (Auflage ZFB, Position UVPG und ZFB zu mündlicher Verhandlung • Möglichkeit Anträge für Windkraftanlagen zu stellen, auch wenn es noch keine Widmung gebe • Versuch, die bisher völlig irrelevant gewesenen Top-Themen Klimaschutz und Bodenverbrauch zumindest irgendwie in der UVP zu verankern.	• Möglichkeit gegen Unionsrecht Auflagenkonkretisierung durch konzept zu umgehen • Beschuldigung von Verfahrensparteien, misslungener Abschnitt Strukturierung des Verfahrens • Eingefrorener Stand der Technk noch weiter vorverlegt • Online bzw. Hybrid-Verhandlung • Fehlen von wirksamen Genehmigungskriterien für Klima und Boden und ebenso fehlende Möglichkeit hier Maßnahmen vorzuschreiben

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

3. Einschub zu Verfahrensablauf-Rekapitulation Verfahrenspraxis

Zum besseren Allgemeinverständnis wird im Folgenden noch ein kurzer Abriss der Verfahrenspraxis eingefügt

3.0 UVP-Feststellungsverfahren

Wird nicht gleich ein UVP-Genehmigungsantrag gestellt ist auf Antrag der Antragsberechtigten oder amtswegig ein Feststellungsverfahren zu führen. Dieses soll überprüfen, ob die Schwellwerte des Anhang 1 Spalte 1 und 2 erreicht sind und für Vorhaben der Spalte 3 im Einzelfall (EFP) im Wege einer Grobprüfung feststellen ob vom Vorhaben allein oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen.

Eine Streit um die Frage UVP-Pflicht ja oder nein ist ein wesentlicher Zeitfaktor hinsichtlich der Gesamtumsetzungszeit, insbesondere im Falle der EFP und kann faktisch länger dauern als ein Genehmigungsverfahren. Ein Projektwerber der eine schnelle Entscheidung haben möchte tut gut daran, freiwillig eine UVP zu beantragen

3.1. Vorverfahren

Dieses ist optional. Hier können Projektwerber ihr Konzept von der Behörde mit deren Sachverständigen überprüfen lassen und so die Einreichplanung so optimieren, dass der Weg zu einem einreichfähigen Projekt abgekürzt wird

3.2 Einreichung und Vollständigkeitsprüfung

Mit Einreichung wird der Genehmigungsantrag, mit der Umweltverträglichkeitserklärung (mit der die Projektweberin dokumentiert, dass und warum aus ihrer Sicht ihr Vorhaben umweltverträglich ist) sowie weitere Unterlagen der Behörde vorgelegt. (anm.: Es werden in der Verfahrenspraxis auch antragslose Verfahren geduldet bei denen ein Planungsbüro einfach die Kisten mit den Unterlagen der Behörde „hinschmeißt“ – *Pumpspeicherkraftwerk Koralm*)

Wie auch immer, im Anschluss daran sollte die Behörde von ihren Gutachtern überprüfen lassen (und tut dies auch in der überwiegenden Zahl der Fälle), ob die Unterlagen vollständig sind, somit für eine Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Wenn nicht, dann werden auf Basis von Mängellisten Verbesserungsaufträge erteilt (zumeist bei sonstiger Zurückweisung). Zurückgewiesen wird in der Praxis so gut wie nie sondern folgen bei Nichterfüllung gegebenenfalls weitere Verbesserungsaufträge. Dass ein Vorverfahren geführt wurde, gewährleistet offenbar nicht, dass ein Projekt bereits bei Einreichung vollständig ist (- auch nicht in Verfahren nach dem 3. Abschnitt = Autobahnen und Hochleistungsbahnstrecken.). Diese Phase in der keine Verfahrenspartei die Projektunterlagen zu Gesicht bekommt (die Umweltanwaltschaften und Gemeinden – früher auch das Umweltbundesamt für das Umweltministerium-häufig auch nicht wie gesetzlich geboten unverzüglich sondern mitunter jahrelang verspätet) und Akteneinsicht sogar bei Grundeigentümern erkämpft werden muss. Diese Phase kann bei aufwändigen Verfahren sehr lange dauern, bekannter Rekordwert 49 Monate im 2. Abschnitt (*Kraftwerk Tauernbach Gruben*) und 36 Monate im 3. Abschnitt (*S8-West*) und das bei einer gesetzlichen Verfahrensdauer von 9 bzw. 6 Monaten im 2. Abschnitt und 12 Monaten im 3. (Dieser Bereich wurde bisher aus der Verfahrensbeschleunigungsdiskussion ausgeblendet)

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

3.3 Öffentliche Auflage der Unterlagen

Die sechswöchige Auflage der Unterlagen ist insofern eine Schlüsselphase im Verfahren als hier neben einfachen Stellungnahmen auch Parteistellungen konstituiert werden müssen, dazu Einwendungen erhoben bzw. Bürgerinitiativen gegründet. Die Zeit ist hier sehr knapp bemessen, insbesondere wenn die Projektunterlagen nicht elektronisch verfügbar gemacht werden. Es ist zu betonen, dass bei größeren Einreichungen von vielen tausend Seiten ergänzt um mitunter hunderte Pläne die Zeit nicht reicht um sich einen vollständigen Überblick und Durchblick zu verschaffen. Wenn daher nicht alle Aspekte und Auswirkungen des Vorhabens sofort in voller Tiefe und nicht vollständig erfasst werden können so braucht dies niemanden zu wundern, es ist faktisch unmöglich.

Es sollte nicht vergessen werden: es geht um lediglich sechs Wochen bei Projekten die die Planer mitunter über Jahre ausgearbeitet und abgeändert haben und die Gutachter auch schon lange Zeit, ebenfalls mitunter jahrelang am Tisch haben und wo beide Akteursgruppen grundsätzlich jeweils nur ihren Fachbereich zu bearbeiten haben

3.4 Nach Öffentlicher Auflage bis UVG Auflage

Diese Zeit und ihre Dauer wird dadurch bestimmt, dass die Behördengutachter ihre Teilgutachten bzw. gemeinsam das Gesamtgutachten (Synthesebericht) bzw. die gleichartige „Zusammenfassende Bewertung“ erstellen und zu den erhobene Einwendungen Stellung nehmen. Auch bei für vollständig erklärten Projekten kommt es in dieser Phase häufig zu weiteren Projektergänzungen, Anfragebeantwortungen gem. §12(6) bzw. §24c

Verfahrensparteien können diese Zeit für eine vertiefende Bearbeitung des Projektes und ggf vertiefende Vorbringen nützen. In seltenen Fällen kann auch die Behörde vor Fertigstellung des Gutachtens Unterlagen den Parteien zum Parteiengehör zur Kenntnis bringen.

Hier bereits Gutachten einzubringen mag im Einzelfall sinnvoll sein, scheitert aber im Allgemeinen an überschaubaren Ressourcen bzw. der endenwollenden Bereitschaft von Behörden derartige Beiträge zur Verfahrensförderung aufzugreifen. Im Endeffekt sind die Parteien hier aber angehalten, auf das wichtigste Element zu warten, die Fertigstellung jener Gutachten, auf die im Allgemeinen die Behörde ihre Entscheidung zu stützen hat.

3.5 Auflage des UVG mündliche Verhandlung

Bisher mangels aktualisiertem Zeitplan meist unvorhersehbar weil verspätet (und viel zu häufig auch während der Urlaubszeit) kam ein UVP- Gutachten zur öffentlichen Auflage. Für die Verfügbarkeit der Zusammenfassenden Bewertung und der Teilgutachten im vereinfachten Verfahren gab es bis zu diesem Entwurf überhaupt keien Regelungen und somit keine Gewähr in der Verhandlung

Die Auflagefrist beträgt nur vier Wochen, was für sich allein noch weniger ein Problem wäre, aber dadurch problematisch wird, dass meist unmittelbar nach Fristende die mündliche Verhandlung beginnt. In dieser ist es wiederum möglich, den Schluss des Ermittlungsverfahrens wegen Entscheidungsreife zu verkünden, dann tritt ein Neuerungsverbot nach §16 Abs.3 UVP-G in Kraft. Zusammengerechnet ergeben sich so insgesamt im „worst-case“ nur vier Wochen Bearbeitungszeit. Dieser knappen Zeit steht die Anforderung gegenüber, den Äußerungen der Sachverständigen der Behörde auf gleicher fachlicher Ebene zu entgegnen, sofern nicht deren Ausführungen von vornherein als unschlüssig zu erkennen sind, bzw. den Denkgesetzen der Logik bzw. den Erfahrungen des täglichen Lebens widersprechen (vgl. Oberleitner, 1999, S.6 oder etwa VwGH 2003/07/0175 vom

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

16.12.2004) 1. In der Praxis läuft dies zumeist auf die Notwendigkeit der Beibringung eines oder mehrerer Gegengutachten hinaus².

Um diese Anforderung zu erfüllen sind jedoch viele Arbeitsschritte nötig die im Folgenden aufgeführt werden:

- Lesen und Erfassen von Gesamt- und Teilgutachten durch die Verfahrenspartei
- Erkennen, wo und für welche Fachbereiche Gegengutachten zweckmäßig bzw. erforderlich sind. (Dies lässt sich vor Vorliegen des UVP-Gutachtens nur begrenzt antizipieren)
- Finden eines (oder mehrerer) Gutachter (Gutachterinnen sind rar), der bereit ist, ein Gutachten zu erstellen und kein Auftragsverhältnis mit Projektwerberin und/oder Behörde hat
- Einholung eines oder mehrerer Angebote
- Organisation und Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel
- Auftragserteilung
- Zeit für Abfassung des Gutachtens
- Abnahmeprüfung durch den Auftraggeber
- Einreichung bei der Behörde (inklusive Destillierung der Essenz des Gutachtens in allfällige Anträge)

Der gegenteilige Effekt, dass Termine möglichst lang geheim gehalten werden sollen und überraschend angekündigt werden, ist hingegen wahrzunehmen. Hier ist auch zu bedenken, dass sich aus phänomenologischer Sicht Auflagefristen bevorzugt um die kundmachungsfreie Zeit gemäß §44a (3) AVG gruppieren, mit der die Parteien im Großverfahren, in den Haupturlaubszeiten im Sommer und um Weihnachtsfeiertage und Jahreswechsel vor "Überraschungen" geschützt werden sollten. Auch Sachverständige gehen bevorzugt in dieser Zeit auf Urlaub. Sie müssen weiters andere Aufträge annehmen bzw. haben sie diese abzuarbeiten, sind also nicht beliebig verfügbar. Sachverständige mitunter jahrelang "auf Standby" zu halten und dafür abzugelten, ist bei den der beteiligten Öffentlichkeit im Allgemeinen zur Verfügung stehenden Budgets ebenso wenig möglich, wie Überzahlungen um Nacht- und Wochenendsonderschichten des Gutachters (so dessen vorhandene Bereitschaft und anderweitige Verpflichtungen dies überhaupt erlauben würden) zu finanzieren. Es braucht unter diesen Bedingungen auch niemanden verwundern, dass ein derartiges Gegengutachten nicht innerhalb von u:U vier Wochen bis zur Verhandlung (schon gar nicht von jedem beliebigen vorher unbekannten Ausgangszeitpunkt an dem die Auflage des Gutachtens beginnt) fertig gestellt und vorgelegt werden kann. Nach Ansicht des Autors, der an zahlreichen UVP-Verfahren mitwirkte, handelt sich bei dieser knappen Fristsetzung (bei vergleichsweise äußerster Gemächlichkeit in den vorangehenden Phasen wo nur die Behörden SV bzw. die Projektwerberin am Zug sind), um einen der wesentlichsten Konstruktionsfehler des UVP-Verfahrens überhaupt und geht auch die aktuelle Novelle in die verkehrter Richtung.

3.6 Nach der initialen mündlichen Verhandlung - Zeit bis zur Bescheiderlassung

In der mündlichen Verhandlung wird im Allgemeinen das Ermittlungsverfahren durchaus auch sachverhaltsunabhängig automatisch geschlossen und werden auch beantragte Fristen sachverhaltsunabhängig nicht gewährt. Ist dies nicht der Fall werden unter Umständen

#####

¹ Oberleitner F., 1999, „Aufgaben und Pflichten der Sachverständigen in Umweltverfahren“, in: Janauer G.A., F. Kerschner, F. Oberleitner (Hrsg.) „Der Sachverständige in Umweltverfahren“, RdU Schriftenreihe Recht der Umwelt, Manz Verlag, Wien

² In der Praxis erfolgt behördenseitig auch keine Auseinandersetzung damit welches der vier Denkgesetze der Logik ggf. verletzt sein könnte

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ermittlungsverfahren weitergeführt und weitere mündliche Verhandlungen anbereaumt bis tatsächlich Bescheiderlassung erfolgt.

Höchst Verfahrensdauerrelevant sind aber auch jene Situationen wo keine Aktivität mehr erfolgt die Bescheiderlassung dennoch sehr lange Zeit auf sich warten lässt. Exemplarisch anhand folgender Verfahren dargestellt

- *A5 Nord A*, drei jahre ab Verhandlung bis zur Bescheiderlassung
- *Flussbauliches Gesamtprojekt* Liegenlassen von 2011 bis zur Antragszurückziehung 2016 weil die Behörde nicht abgewiesen hat
- *Marchfeldkogel* Liegenlassen von 2015 bis zur Antragszurückziehung 2018 weil die Behörde nicht abgewiesen hat

3.7 Beschwerdeverfahren

Wird eine Beschwerde eingebracht, so kommt es in den seltensten Fällen zur Beschwerdeentscheidung. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren beim BVwG ist dadurch geprägt dass es u U weitere Verbesserungsauftragszyklen gibt und die Praxis, wann Gerichtsgutachten zur Verfügung stehe,n sehr von der verantwortlichen Gerichtsabteilung ab bzw. gibt es dafür keine verbindliche Struktur. Projektverbesserungen bzw. Ergänzungen führen aber auch hier dazu dass es in manchen Verfahren noch parteiengehörte nach der ersten Verhandlung bzw. weitere Verhandlungstermine gibt.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

4. Zu den Bestimmungen des Entwurfs im Einzelnen:

Viele Novellierungen (darunter Z1 bis Z3) dienen lediglich der Namensanpassungen lt geändertem Ministeriumsgesetz, hier ist kein Kommentar erforderlich, einige Zahlen wurden weggelassen wenn aus anderen Gründen kein Kommentar geboten schien.

Ad Z 4.**§2 Abs 7 Vorhaben der Energiewende**

Die Definition ist viel zu allgemein. und schließt Trittbrettfahrertum nicht aus. Insbesondere dann wenn jede Leitung und jeder Speicher bei dem auch erneuerbare Energie transportiert bzw. gespeichert werden kann ohne dass auch nur Anforderungen an eine Darstellung erfolgen, dass diese Vorhaben begünstigend für mehr erneuerbare Elektrizität geplant und ausgeführt werden. Wenn ein (privater) Speicherkraftwerksbetreiber sein Vorhaben begünstigt errichtet dann aber etwa einen Vertrag mit einem KKW Betreiber schließt, seine Kapazität als Kurzzeitreserve für „Scrams“ (Schnellabschaltungen) zur Verfügung zu stellen (so wie das Maltakraftwerk für Zwentendorf ausgelegt wurde) dann wäre das ein Beispiel für einen Missbrauch dieser zu unkonkret gehaltenen Bestimmung.

§2 Abs 8 Gemeinden in denen „nur“ Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nicht als Standortgemeinden – dies wird abgelehnt weil diese einen wesentlichen Vorhabensbestandteil bilden, jedenfalls dann wenn es sich um die Erfüllung von Genehmigungsvoraussetzungen handelt.

Ad Z6 §3 Abs 3 (Entfall der Verfahrenskonzentration)

Mit dieser Bestimmung sollen für Städtebauvorhaben die Verfahrenskonzentration abgeschafft werden. Die Umweltorganisation VIRUS spricht sich dagegen aus: Näheres siehe unter den Anmerkungen zum Anhang I

Ad Z 7 und Z9 §3 Abs 4a und §3 Abs 5

Hier soll für eine bestimmte Gruppe von Tatbeständen für die Einzelfallprüfung ausschließlich das Kriterium Fläche und Boden maßgeblich sein. Dies ist nicht nachvollziehbar. Es handelt sich um Neuerrichtung von Industrie und Gewerbeparks, in zwei Fällen um unimodale Logistikzentren sowie um Neuerrichtung von Parkplätzen. Es wäre hier sachlich gerechtfertigt, auch die Schutzgüter Wasser und biologische Vielfalt, sowie die vom erwarteten Verkehrsaufkommen in Bau und Betriebsphase herrührende Immissionen in die Prüfung miteinzubeziehen.

Ad Z 8 §3 Abs 5 Z2

Die Ausweitung der Kriterien wird begrüßt

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ad Z10 Sperrwirkung

Die Klarstellung zur Sperrwirkung und deren Erstreckung auf Vorhaben die einer Prüfung gem. Absatz 4a unterliegen wird begrüßt.

Ad Z 11 und Z12 §4 Vorverfahren

Hier sollen Projektwerber ihr Konzept mit Angaben zum Untersuchungsrahmen in prioritär und nicht prioritär untergliedert versehen und somit eine Einschätzung abgeben die ohnehin von den Behörden zu überprüfen sind. Derartige Konzepte sind nicht bekannt aber der Zustand von Einreichunterlagen zeigt, dass diese nicht immer so strukturiert und untergliedert sind das es einfach ist hier die „Spreu vom Weizen“ und relevantes von trotz mangelnder Relevanz mit aufgenommenen Unterlagen zu trennen. Die Abgabe einer derartigen Einschätzung entbindet die Gutachter bei der Überprüfung nicht, nachvollziehbar zu machen, ob und inwieweit diese Einschätzung korrekt ist.

Das Vorverfahren ist derzeit nicht verpflichtend, wäre aber angesichts häufig mangelhafter Einreichungen eine größere Verbindlichkeit anzudenken.

Ad Z 13 §4 Abs3

Generell ist es in unserer zunehmend digitalisierten Welt, Gebot der Stunde, die nicht nachvollziehbare Zurückhaltung bei der Weitergabe von Daten auch in elektronischer Form und deren Benachrangung hinter Papier zu beenden. Auch eine elektronische Kopie ist eine Kopie, nicht lediglich die Zuhilfenahme xerographischer Methoden.

Vorteile hinsichtlich der Weiterverarbeitbarkeit ergeben sich analog lediglich bei Plänen sind Ämter behörden oder Gerichte im allgemeinen aber nicht dafür ausgestattet von Papiervorlagen großer Pläne auch Papierkopien anzufertigen.

Ad Z 14 Neuer §4a (Windkraftanlagen)

Es wird grundsätzlich begrüßt dass Windkraftanlagen eingereicht werden können, auch wenn noch keine Widmung vorliegt und somit auch Anreiz für eine Energieraumplanung geschaffen werden soll. Hier erscheinen aber die Anforderungen, wann die Kriterien des Abs 2 zur Anwendung gelangen können zu unkonkret.

Ad Z15 (§5 Abs1) Vorgaben zur elektronischen Einbringung und Strukturierung von Unterlagen

Diese neuen Strukturen zur Einreichung von Projektunterlagen dürfen nicht erschwerend oder diskriminierend sein

Ad Z 16 und §6 Abs 1 Z2 sowie Abs2

Inwieweit die Einfügung *„die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind“* Relevanz erlangen wird, kann nicht eingeschätzt werden Es wird begrüßt dass der *„überblickshafter vergleich“* durch *„Angaben zum“* ersetzt wird. Des Weiteren gilt hinsichtlich prioritär/nicht prioritär das bereits zum Vorverfahren gesagte. Die *„Abstufung“* des Unersuchungsaufwandes ist nicht unproblematisch. Letztendlich hängt es aber von den beigezogenen SV ab, welche Beurteilungsgrundlagen verlangt werden und ob Nachforderungen gestellt werden. Werden hier Erwartungen nach *„Erleichterungen“* für Projektwerber genährt, kann dies leicht auch für diese zur

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Fälle werden. In der Praxis genügen jetzt viele Einreichunterlagen nicht und wird ein Anreiz zur Senkung des Niveaus nicht zu einer Verbesserung in diesem Bereich führen.

Ad Z 18 und Z50

Es wird begrüßt, dass der öffentlich aufzulegende Zeitplan nun zu aktualisieren ist. Die Anforderung „bei erheblichen Abweichungen“ ist allerdings zu Ist aber zu unkonkret und bedarf genauerer Festlegung

Es wird vorgeschlagen dass aktualisierte Zeitpläne einmal Quartal, mindestens aber einmal pro Halbjahr im Internet zu veröffentlichen sind. Es sind die Schwierigkeiten, die Behörden haben, die etwa auf Gutachten warten müssen, bekannt, ebenso wie die Tendenz von Behörden einlagende Unterlagen nicht gebündelt und strukturiert sondern ad hoc weiterzuleiten. Aus dem Zeitplan sollte hervorgehen, wann wichtige Verfahrensschritte, öffentliche Auflagen des Gutachtens, geplant sind bzw. auch bis wann sie jedenfalls frühestens zu erwarten sind. Jahrelang zu warten und dann in starkem Kontrast dazu Verfahrensschritte u.U. überfallsartig anzukündigen ist eine Verschwendung von Ressourcen aller Verfahrensparteien.

Es ist erstaunlich dass 15 Jahre eine Verfahrensbeschleunigungsdiskussion geführt werden konnte ohne die Notwendigkeit aktualisierter Zeitpläne miteinzubeziehen

Bisher war vorgeschrieben, dass ein Zeitplan aufzulegen ist und erhebliche Abweichungen im Bescheid zu begründen sind. Hielt sich eine Behörde nicht daran so war dies konsequenzenlos.

Es sollte daher festgelegt werden dass die Unterlassung dieser Verpflichtung einen erlassenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit belastet.

Ad Z19 sowie Z21 und Z22

Es werden Ergänzungen bei der öffentlichen Auflage vorgenommen. Der Trend nicht aufs AVG aufzusetzen sondern eine Fülle von Spezialbestimmungen festzulegen kann nicht als positive Entwicklung erkannt werden. Faktisch ist kein Verfahren bekannt wo eine UVP Auflage nicht nach den Großverfahrensbestimmungen des AVG kundgemacht wird, es stellt sich also die Frage ob hier überhaupt ein Regelungserfordernis besteht.

Deplaciert und Völlig ins Leere gehend der Satz in den Erläuterungen

„Die Vollzugspraxis der Behörden, aber auch auf Ebene der Verwaltungsgerichte zeigt, dass Vorbringen und Stellungnahmen oft erst sehr spät im Verfahren eingebracht werden und dadurch Verzögerungen entstehen.“

Hier werden Vorbringen und Stellungnahmen mit Einwendungen vermischt. In welchem Ausmaß der Satz überhaupt zutrifft kann für die Frage Einwendungen und öffentliche Auflage vorerst dahingestellt bleiben. Einwendungen sind für Verwaltungsgerichte nicht relevant da eine öffentliche Auflage nur im verwaltungsbehördlichen Verfahren vorgesehen ist. Werden Einwendungen verspätet vorgebracht werden sie von der Behörde zurückgewiesen und die Parteistellung nicht anerkannt.

Dass nicht innerhalb der Auflagefrist erhobene Einwendungen nur dann zur Präklusion führen wenn dies dem Unionsrecht gemäß Judikatur des EuGH nicht entgegensteht sei angemerkt.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

ad Z20 §9 Abs 7 Z4 Bürgerinitiativen

Hier soll richtigerweise klargestellt werden dass (nach Wegfall der Beteiligtenstellung im vereinfachten Verfahren nicht einfach Parteistellung haben, sondern es dazu der Konstitution gemäß §19 Abs 4 UVP-G bedarf. Zur Wortfolge gemeinsame Stellungnahme sei angemerkt das diese im §19 Abs 4 nicht vorkommt sondern von einer Stellungnahme gemäß §9 Abs.5 die durch eine Unterschriftenliste unterstützt wird. In den Erläuterungen wird Z20 nicht aufgeführt.

Ad 23, 24 (sowie 51 und 52) Berücksichtigung von Unterlagen

Die Bestimmung in §12 Abs2 normiert, dass sämtliche der Behörde vorliegenden Unterlagen und Gutachten zum selben Standort oder Vorhaben, sei es von der Projektwerberin vorgelegt oder aus anderen Quellen, zu berücksichtigen sind. Weiters sind die Ergebnisse einer Strategischen Umweltprüfung zu berücksichtigen. §12 Abs. 3 Ziffer 5 enthält die geplante Einschränkung dass, sofern der Standort des Vorhabens bereits in einer Strategische Umweltprüfung einer Prüfung unterzogen wurde (und der zugehörige Plan oder das zugehörige Programm bereits erlassen wurde), sich die in der Bestimmung geforderten fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen auf die Übereinstimmung mit dem Plan oder Programm beschränken können.

Die Erläuterungen sprechen lediglich von der Strategischen Prüfung und davon, dass Doppelprüfungen vermieden werden sollen.

Hierzu wird festgehalten:

Es ist vorteilhaft, wenn vorhandene Unterlagen berücksichtigt werden. Die Art der Berücksichtigung wird sich nach dem Inhalt zu richten haben aber es wird der Missstand hintangehalten, dass vorliegende Unterlagen nicht zu berücksichtigen wären, weil die Idee vorherrscht, sie wären nicht verfahrensgegenständlich.

Es wird begrüßt dass die Ergebnisse einer SUP zu berücksichtigen sind. Hier reagierten Behörden (bmvit-Straße) zu Zeiten wo dies in der UVE lediglich eine Kann-Bestimmung war in einer Weise als wäre dies von vornherein nicht gegenständlich.

Abgelehnt wird, dass in §12 Abs. 3 festgelegt werden soll, dass lediglich die Übereinstimmung mit dem Plan oder Programm. Wenn die Erläuterungen davon die Rede ist dass Doppelprüfungen vermieden werden sollen, dann wird verkannt,

1. dass SUP und UVP (und die bezug habenden Richtlinien) auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen bzw. greifen und (bei allen möglichen Synergien) nicht austauschbar sind.
2. und dass eine SUP keine UVP vor der UVP ist auch wenn sie vielfach als solche missverstanden wird

Weiters ist die SUP in Österreich schwach ausgeprägt zersplittert und wird nicht unionsrechtskonform umgesetzt

In einem ersten Schritt müsste die SUP zu einem Tauglichen Instrument der rPrüfung und der effektiven Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht werden um überhaupt eine erste tragfähige Grundlage zu bilden

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ad Z 25 Beurteilung des Standes der Technik

Durch diese Regelung würde jene des bisherigen §16 Abs 4 (mit der Novelle 2018 eingeführt – es kam nie zu einer höchstgerichtlichen Überprüfung) noch verschärft werden. 2018 wurde der Stand der Technik zum Zeitpunkt der Entscheidung auf jenen „der mündlichen Verhandlung bei der Behörde“ vorverlegt und damit in eine undefinierte Grauzone wann das genau sein soll (BSp. drei über ein Jahr verteilte Verhandlungen beim Projekt S8) soll nun mit dem Zeitpunkt „Beginn der Auflage“ ein zwar klarer definierter aber noch früherer Zeitpunkt gelten. Dies war ein Projektwerberanwaltswunsch in der Arbeitsgruppe des BMK.

Auslöser für die ursprüngliche Novelle waren Anpassungen des als Grundlage für Luftschadstoffimmissionsberechnungen verwendeten HBEFA³ 3.2. auf 3.3 mit (wegen des VW Skandals) höheren NO₂ Emissionen. Wie sich mit 4.1 herausstellte waren die Emissionen noch höher anzusetzen. Die bmvt-Behörde monierte in einer damaligen Arbeitsgruppe, dass dies Verfahrenszeit kosten würde. Eine Nichtberücksichtigung wäre allerdings zum Nachteil der Umweltschutzgüter gewesen. Unklar blieb der Stellenwert in Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht, der einzig gegenwärtig maßgeblichen UVP-Instanz (abhängig von der Wahl einer Interpretation nach dem Wortlaut oder dem Tólos der Bestimmung).

Die Neuregelung wird abgelehnt (und sollte der §16 Abs 4 ersatzlos entfallen).

Im Ergebnis kann dies bei längeren Verfahren heißen, dass auf einen jahrelang zurückliegenden Stand der Technik abgestellt wird. Schreibt etwa das Bundesverwaltungsgericht die Neuvorlage von Untersuchungen vor so müsste sich bei wortgetreuer Interpretation des bisherigen 16 (4) den alten Stand der Technik durchsetzen. Selbstverständlich hatte aber in diesem Fall das Planungsbüro die aktuellen Emissionsfaktoren verwendet (Beschwerdeverfahren Baurestmassendeponie *Kies IV*). Das Gericht hat entgegen dem Gesetzeswortlaut nicht die Rückrechnung verlangt.

Diese Projektwerberanwaltsforderung kann daher gerade auch für Projektwerberinteressen kontraproduktiv sein (auch etwa der daraus resultierende Zwang, einen bautechnisch veralteten Stand der Technik umsetzen zu müssen)

Gerechtfertigt und geboten wäre eine Regelung dahingehend dass entscheidungsreife Projekte deren letztmalige mündliche Verhandlung bereits abgehalten wurde, dann nicht mehr anzupassen sind wenn innerhalb von sechs Monaten auch der Bescheid erlassen wird, somit ein temporärer Schutz für entscheidungsreife Vorhaben gewährt wird.

Ad Z 26 §12a

Die Anpassung von Verweisen kann nach dem zu Z25 gesagten entfallen

Ad Z 27 §13 Abs. 2 Öffentliche Auflage von UVG und zusammenfassender Bewertung

Es wird als wesentliches Element zur Strukturierung des Verfahrens begrüßt, dass auch die zusammenfassende Bewertung öffentlich aufgelegt werden muss. Wiederholt war es vorgekommen, dass mündliche Verhandlungen entgegen dem (bisher nicht verbindlich normierten) Ablaufschema (des damaligen BMLFUW) durchgeführt wurden, obwohl die zusammenfassende Bewertung noch gar nicht verfügbar war und damit keine Grundlage für eine abschließende Verhandlung. Dies sollte mit der vorgeschlagenen Bestimmung der Vergangenheit angehören.

#####

³ Handbuch für Emissionsfaktoren

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Es wäre geboten, im Gesetz bzw. in den Erläuterungen festzulegen, dass das UVP-Gutachten aus dem Gesamtgutachten (Synthesebericht) sämtlichen Teilgutachten sowie allenfalls separat erstellten Stellungnahmebänden besteht (falls auf die Stellungnahmen und Einwendungen nicht in den jeweiligen Gutachten selbst eingegangen wird sondern dies ausgelagert wurde). Bisher war dies auch in Verfahren für Spalte 1 Vorhaben bzw. nach dem 3. Abschnitt UVP-G nicht gewährleistet.

Anm.1: So erfolgte im Verfahren „Pumpspeicherkraftwerk Koralm“ im Jahr 2018 eine Auflage lediglich von Teilgutachten, zwei wesentliche Teilgutachten ein Gesamtgutachten fehlten, die Behörde ignorierte in der mündlichen Verhandlung den Hinweis auf das Ablaufschema des BMLFUW und kündigte eine Erstellung des Gutachtens nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens vor Bescheiderlassung an. Im September 2020 fand eine mündliche Verhandlung zu Spezialthemen statt

Ein Gesamtgutachten wurde erst 2021 öffentlich aufgelegt, es gab im Anschluss keine mündliche Verhandlung lediglich Parteigehör. Ein weiteres danach noch eingeholtes Gutachten auf dem der Bescheid basierte wurde überhaupt jeglichem Parteigehör entzogen

Anm.2 :Im Verfahren „S8-West“ erfolgte die öffentliche Auflage entgegen den sonstigen Usancen somit willkürlich ohne die drei Stellungnahmebände. Sie mussten separat durch Akteneinsicht beschafft werden.

Weiters wären Konsequenzen festzulegen (etwa dahingehend, dass die versäumten Verfahrensschritte sowie die abschließende mündliche Verhandlung nachzuholen sind). Bisher blieb eine unvollständige Veröffentlichung sanktionslos.

Ad Z 28 Neuer §14 (Verschärft⁴ UNIONSRECHTSWIDRIGE neue Bestimmung)

In dieser nicht sehr gelungenen Bestimmung soll „das Verfahren strukturiert“ werden

Bereits der Titel ist unzutreffend weil sich die Bestimmung nur auf einen relativ engen Verfahrensabschnitt bezieht. So sind etwa Zeitplan und Auflagepflicht auch Teil der Strukturierung eines Verfahrens, es wird eine Benennung á la „Vorfeld der mündlichen Verhandlung“ empfohlen

Es bleibt unklar, welche Rolle in diesem Setup die mündliche Verhandlung haben soll die im verwaltungsbehördlichen Verfahren sich sowohl vom Vorlauf als auch von der Bedeutung (Unmittelbarkeitsgrundsatz bei Gerichten) vom Verwaltungsgerichtlichen Verfahren unterscheidet

- Im verwaltungsbehördlichen UVP Verfahren gibt es ein öffentlich aufgelegtes Gutachten, künftig auch eine öffentliche aufgelegte zusammenfassende Bewertung.
- Es ist offen was genau vor der Verhandlung vorgelegt werden müsste.
- Es stellt sich die Frage wenn alles vor der Verhandlung vorzulegen ist, was dann bei der Verhandlung vorgebracht werden soll.

Aus Sicht von VIRUS ist diese Bestimmung entbehrlich und eine Verschärfung des ohnehin auch unionsrechtswidrigen gewesenen (s.u.) §16 Abs 3 UVPG.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und Absatz 2 sind auch deshalb entbehrlich weil ohnehin die Verfahrensförderpflicht gem. §38 (2a) AVG gilt.

Weiters ist auszuführen:

- Die Dauer der Fristen gem Abs 1 ist nicht definiert „Nach der öffentlichen Auflage und Kundmachung des UVG oder der ZFB angemessene Fristen setzen“

#####

⁴ Gegenüber dem im VVV 2012/2013 als unionsrechtswidrig erkannten §16 (3)

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

- Bisher setzen die Behörden mündliche Verhandlung oft am Ende der Frist an
- Es sollte daher die Fristsetzung erst nach Ablauf der öffentlichen Auflage beginnen können, sonst ist unklar ab wann die 2-8 Wochen zu berechnen sind, in diesem Fall ist der Zeitraum auch vertretbar.
- Eine Frist kürzer als die Auflagefrist des UVG bzw. der ZFB ist unzumutbar
- Die Bestimmung eröffnet Raum für Willkür
- Für ein Gegengutachten ist vier Wochen Minimum, (die Behörden und Gerichte wissen selbst wie lange sie selbst mitunter auf die von ihnen bestellten Gutachten warten müssen=

Wenn der Verwaltungsgerichtshof den Parteien die Beibringung von Gegengutachten (Privatgutachten) abverlangt, dann ist im Verfahren auch Platz dafür einzuräumen (Siehe Ausführungen zum Verfahrensablauf)

Eine Woche vor der Verhandlung bedeutet bei substantiierten Vorbringen, die Ermittlungsbedarf auslösen, auch weiteres Ermittlungsverfahren, wenn die Behörde ihre Aufgabe ernst nimmt. Ein Delta von einer Woche macht da nicht wirklich Unterschied.

Erstaunlich hier ist auch dass „Verfahrensbeschleunigung“ nur in wenigen Wochen um die Verhandlung gedacht wird.

Die Bestimmungen des Absatz 3 wird grundsätzlich begrüßt. Es ist gut dass klargestellt wird, dass erst die Grundlagen (Gutachten, ZFB) vorliegen müssen und ist aus gegebenem Anlass (Behörden hielten das nicht ein) auch nötig.

Es sollte aber festgehalten bzw. klargestellt werden, dass sich dies auf eine letztmalige Verhandlung bezieht und es den Behörden (wie den Gerichten) offen steht, davor bereits Verhandlungen anzusetzen, etwa ein Rechtsgespräch zur Klärung von Rechtsfragen

Aufgrund der unklaren Bestimmungen der Absätze 1 und 2 könnte es aber vorkommen, dass die von Behörden gesetzte Frist vor Ende der Auflage des UVG/der ZFB endet

Es ist auch zu berücksichtigen dass Projektwerber vorlegen bzw. den Antrag ändern Man könnte ihnen das Antragsänderungsrecht früher nehmen, wie in §13 (8) AVG nach Schluss des Ermittlungsverfahrens vorgesehen

- Eine mündliche Verhandlung könnte dann aber eine wesentliche Funktion nicht erfüllen
- Eine Verhandlung dient dazu, direkten Austausch mit Rede und Gegenrede zu treffen, wie er mit Schriftsätzen nicht bzw. nur zeitraubender möglich ist.
- Sie bietet die Möglichkeit, gemeinsam Pläne zu begutachten, bzw. einer gemeinsamen Protokollierung
- Ganz wichtig: Interaktiv (PW; Gutachter, Parteien, Behörde/Gericht) Auflagen abzuändern und gemeinsam fortzuentwickeln bzw. zusätzliche Auflagen vorzuschreiben

Es sollte klar sein, dass es im Sinne der Verfahrensqualität auch Platz braucht, Verhandlungsergebnisse aufzuarbeiten. Anm.: Auch im Verwaltungsgerichtlichen Verfahren enden UVP-Verfahren so gut wie nie mit einer Verkündung der Entscheidung in der mündlichen Verhandlung

Ad Z29 §16 Abs. 3

Damit wird eine Bestimmung entfernt die im VVV der EU Kommission Nr. 2012/2013 als unionsrechtswidrig angesehen wurde (vgl. Mit Gründen versehene Stellungnahme —

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Vertragsverletzung Nr. 2012/2013 vom 26.7.2019 insb Rz33) Da ihre Entfernung aber nicht ersatzlos ist, sondern mit den Bestimmungen des neuen §14 verschärft wurde ist die Unionsrechtswidrigkeit nicht behoben.

Seit der UVP-G Novelle 12/2018 kann der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden. Dies führte in der folgenden Verfahrenspraxis dazu dass bei Erledigung eines Fachbereiches Behörden und die diese Bestimmung ebenfalls anwendende BVwG Gerichte in manchmal paranoid wirkender Anmutung im Sekundenbruchteilen jeweils den §16 Abs 3 bemühten. Zusammenhänge zwischen verschiedenen aufeinander aufbauenden Fachbereichen (also etwa Verkehr und Lärmimmissionen oder Hydrogeologie und Gewässerökologie oder Wasserbau und Fischökologie) blieben dabei aber mitunter auf der Strecke, ebenso wie, dass es schon zu Fragmentierungen von einzelnen Fachbereichen gekommen ist.

Wir schlagen daher zur Lösung dieses Problems sowie der weiteren diese Bestimmung betreffenden Vorbringen in dieser Stellungnahme folgende Formulierung des §16 Abs 3 vor:

§ 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden dass der Schluss des Ermittlungsverfahrens⁵ auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann (die Wiedereröffnung des Ermittlungsverfahrens ist möglich) - Auf den Zusammenhang verschiedener Fachbereiche ist dabei Bedacht zu nehmen. Die Stückelung von Fachbereichen ist unzulässig . § 39 Abs. 4 erster und zweiter Satz und Abs. 5 AVG sind in UVP-Verfahren nicht anzuwenden. §45 Abs 3 AVG bleibt von dieser Bestimmung unberührt. Ergibt sich in der mündlichen Verhandlung Aufarbeitungsbedarf und ist zur Wahrung des Parteienghört die Beiziehung von Sachverstand erforderlich, so ist eine angemessene Frist zugewähren.“

Ad Z 30 Streichung des §16 Abs 4

Mit der Streichung des §16 Abs 4 entfällt eine nachteilige Regelung (niemand hat daraus einen eindeutigen Vorteil) und wäre diese Streichung daher vorbehaltlos zu begrüßen wenn nicht der Entwurf mit dem §14 eine noch schlechtere Regelung schaffen wollte.

Ad Z31 16a Online Hybrid Verhandlung

Der Begutachtungsentwurf sieht nach Vorschlag einer Vertreterin der oberösterreichischen Landes-UVP-Behörde die Möglichkeit vor, Verhandlungen online abzuhalten oder im Falle von Hybrid-Verhandlungen einen Teil der Sachverständigen zuzuschalten. Während der Pandemiezeit war dies als Notmaßnahme zugelassen, führten Gerichte und Behörde dennoch auch klassische Verhandlungen unter erhöhten Absicherungsaufwand durch. Jene Beispiele wo Online oder Hybrid-Verhandlungen stattfanden zeigten deutliche Erschwernisse, von technischen Problemen begleitete Abläufe, so dass daraus der Schluss gezogen wird dass derartige Hilfsmittel nur im absoluten Notfall zur Anwendung kommen sollten und die derzeit verfügbare Technik für einen reibungslosen Ablauf nicht ausreicht. Wesentliche Qualitätselemente einer mündlichen Verhandlung (die unmittelbare Konfrontation, das dialogische Entwickeln von Anpassungen und Auflagen, gemeinsames Studium von Planausdrucken) werden dadurch beeinträchtigt bzw. ist das Überdecken von aufgetauchten Problemen in einer realen Verhandlungssituation schwerer als in einer (teil-) virtuellen.

#####

⁵ Vorbehaltlich der derzeit nicht beurteilbaren Frage ob bereits damit den Anforderungen des Vertragsverletzungsverfahrens 2012/2013 ausreichend Genüge getan wird oder nicht

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ein gemeinsames Durchgehen der Verhandlungsschrift zur Korrektur, wie es sich als optimale Lösung der Ergebnissicherung einer mündlichen Verhandlung und der Erlangung von Beweiskraft für das Protokoll herauskristallisiert hat, kann so nicht stattfinden. Es sollte wenn dann auch normiert werden dass der Durchführungsmodus nicht allein der Willkür der Behörde obliegt und hier Verfahrensparteien entsprechende Anträge stellen können.

Es wird auch angezweifelt dass derartige Verhandlungsmodi zu einer Kostenersparnis führen (Sachverständigenzeit ist dennoch abzugelten, es fallen Reisekosten und Übernachtungskosten weg) die den Qualitätsverlust auszugleichen in der Lage ist. Dass Sachverständige so „im Akkord“ arbeiten dass sie in der weggefallenen Reisezeit andere Verhandlungen durchführen können wird angezweifelt. Hinsichtlich Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit ist (wieder wenn man das Instrument Verhandlung ernst nimmt und nicht lediglich als zu erledigende Zeremonie versteht) die Online/Hybrid Verhandlung gegenüber der vollwertigen im Hintertreffen.

Es wird daher angeregt die Bestimmung nicht in das Gesetz aufzunehmen zu lassen bzw. allenfalls von einer mit der Pandemie (wo es dann Spezialnormen gab) vergleichbaren Notsituation abhängig zu machen (und dann nicht auf temporäres Recht in Form einer COVID-Verordnung angewiesen zu sein).

...

Ad Z32 und Z56 (§17 Abs. 2 und §24f Abs. 1) Ausweitung des Immissionsminimierungsgebotes vs.- Genehmigungskriterien und Auflagen

Die legistische Ausweitung des Immissionsminimierungsgebots auf Treibhausgase und „Flächenverbrauch“ Bodenversiegelung wird grundsätzlich als Versuch der atmosphärischen Stärkung von zwei der wichtigsten Umweltprobleme unserer Epoche in der Umweltverträglichkeitsprüfung, in der sie bisher völlig unterrepräsentiert waren, begrüßt. Allerdings muss dem damit erweckten Eindruck entgegengetreten werden, es handle sich hier um die Einführung wirksamer Genehmigungskriterien. Auch dem Immissionsminimierungsgebot in seiner bisherigen Form konnten kaum praktische Auswirkungen nachgewiesen werden. In Folge fehlt es an derartigen Kriterien die auch wirksam sind immer noch und ist es mit der gegenwärtigen Rechtslage nach wie vor nicht möglich für derartige Auswirkungen auf ein Vorhaben Kompensationsauflagen vorzuschreiben (etwa in dem Sinn, dass dem Projektwerber für die vom Vorhaben verursachten Treibhausgase die Pflicht zum Ankauf von Emissionszertifikaten in entsprechender Höhe auferlegt wird bzw. – angesichts von lt. UBA 40.000ha versiegelter Industriebrache in Österreich, und Analog zur Regelung von Ersatzaufforstungen im ForstG – die Verpflichtung des Erwerbs derartiger Flächen oder deren anderweitiger Verfügbarmachung, sowie der Rekultivierung eines Flächenausmaßes, wie es der vom Vorhaben beanspruchten Fläche, deren Bodenfunktionen beeinträchtigt werden entspricht).

Dieses wird dadurch erschwert, dass in den Erläuterungen festgehalten wird, dass die Darstellung bei Linienvorhaben hauptsächlich auf die Emissionen im Bau abstellen soll, eine Darstellung der voraussichtlichen Emissionen im Betrieb wird lediglich empfohlen und nicht vorgeschrieben.

Bereits die Einführung des Klima- und Energiekonzepts und die Inkorporierung der Treibhausgasemissionen in diesen Dokumenten hat gegenüber den früheren Berichten „Luft und Klima“ zu einer Verschlechterung der Darstellung der Treibhausgasemissionssituation geführt in dem etwa die Bestandsplanfälle nicht mehr angegeben und keine Absolutwerte sondern nur mehr Planfallvergleiche aufgenommen wurden (vgl. etwa S1 Schwechat Süßenbrunn vs. Stadtstraße Aspern). Der Aussage, der induzierte Verkehr sei nicht durch den Projektwerber beeinflussbar ist zurückzuweisen, er übernimmt mit der Errichtung bzw. Nichterrichtung von Netzelementen bzw. des maßgeblichen Netzes auch eine Teil-Verantwortung, andernfalls würde niemand mehr dafür Verantwortung tragen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Es ist VIRUS bewusst, dass dies Entscheidungen sind, die grundsätzlich auf einer Strategischen Planungsebene angesiedelt sein müssten, allerdings steht für diese Ebene derzeit kein Instrumentarium zur Verfügung und ist dies auch nicht in Sicht und nicht auch nicht in Reichweite eines UVP-G.

Beim gegenständlichen Vorschlag zum Immissionsminimierungsgebot enthalten die Erläuterungen umfangreiche Ausführungen etwa auch zur Ausführungen von Einzelmaßnahmen weisen aber selbst auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip hin und darf ein Minimierungsgebot auch nicht mit der Prüfung der Einhaltung vorgegebener Grenzen vermischt werden. Wie im konkreten Fall festgestellt werden soll, dass bzw. ob bei einem Vorhaben ausreichend Emissionen bzw. Flächenbeanspruchung minimiert worden sein soll bleibt unklar, sektorale Referenzprojekte liegen nicht vor, somit erscheint diese Regelung als nahezu beliebig weich und somit nicht ausreichend.

Deshalb wird betreffend Treibhausgasemissionen vorgeschlagen in §17 (2) analog in §24f (1) folgenden zusätzliche Ziffer 2 einzufügen, um ein wirksames Genehmigungskriterium zu erhalten

1. Zusätzliche Emissionen von klimarelevanten Treibhausgasen sind nur zulässig, wenn die Entwicklung des korrespondierenden Sektors im Zeitraum der letzten fünf Jahre einen sinkenden Trend aufweist. Dem Vorhaben zuzurechnende Treibhausgasemissionen sind zu kompensieren (Ankauf von Zertifikaten)

Betreffend Bodenverbrauch wird zum gleichen Zwecke vorgeschlagen in §17 (2) in Z3 (bisher Z2) folgende lit d einzufügen

d) Eine ansonsten unvermeidbare Versiegelung von Boden ist nur dann bewilligungsfähig so lange in den letzten fünf Jahren der durchschnittliche tägliche Flächenverbrauch für versiegelnde Maßnahmen 2,5 ha⁶ nicht überstiegen hat, Die Flächeninanspruchnahme die mit einem Verlust einer oder mehrerer Bodenfunktionen verbunden ist, ist durch Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierung brachliegender versiegelter Flächen) zu kompensieren.

Ad Z33 und Z56 (§17 ab2 letzter Satz und §24f Abs1 letzter Satz

Hier soll nun auch in den Genehmigungskriterien auf ein realistisches Szenario abgestellt werden. Wir warnen davor sich davon allzu viel Vereinfachung zu erwarten schon seinerzeitige Umstellung der UVE auf wahrscheinliche Umweltauswirkungen statt mögliche war hinsichtlich der Erwartungen an eine Reduktion des Aufwandes (auch im Ergebnis) kontraproduktiv. Die Szenariotechnik selbst stellt keine Anforderungen an Einzel-Eintrittswahrscheinlichkeiten der zugrunde liegenden Annahmen, auch ist die Beurteilung von „Realismus“ schwierig, so lange es nicht möglich ist, im Ergebnis für ein Szenario Gesamt-Eintrittswahrscheinlichkeiten (samt Konfidenzintervallen) anzugeben.

Ad Z34 §17 Abs 4 Flächenpools

Auf den ersten Blick spricht nichts gegen diese Regelung. Es ist aber auch nicht ersichtlich, warum eine derartige Regelung überhaupt erforderlich sein soll.

Jedenfalls ist zu gewährleisten (und dies klarzustellen) dass es zu keiner „Mehrfachbelegung“ von Ausgleichsflächen kommen darf (Durch verschiedene Vorhaben bzw. innerhalb eines Vorhabens beim

#####

⁶ Entsprechend dem Regierungsübereinkommen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Naturschutz dieselben Fläche für verschiedene Arten obwohl sich dies mit Lebensraum und Revieransprüchen nicht verträgt).

Ad Z35 (§17 Abs 5) Festlegungen zu Vorhaben der Energiewende

Die Bestimmung normiert dass bei Vorhaben der Energiewende nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes abgewiesen werden darf.

Nun ist es nicht so dass überhaupt besonders viele Abweisungen zu verzeichnen sind und daher überhaupt ein Problem darstellen können. Die Bestimmung stellt einen Eingriff in die Einzelfallbeurteilung dar. Sie knüpft als Voraussetzung an die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung im Rahmen einer Energieraumplanung an, ohne Anforderungen festzulegen die eine Energieraumplanung erfüllen muss um hier herangezogen zu werden.

Diese Vorgangsweise wäre irgendwie nachvollziehbar wären in Österreich das Instrument der Strategischen Umweltprüfung in unionsrechtskonformer, effektiver Weise implementiert worden. Dies ist aber nicht der Fall und fehlt es somit an einer Voraussetzung für eine derartige Bestimmung.

Für Windkraftwerke und Zonierung mag es bundesländerspezifisch Ansätze einer Energieraumplanung geben, für sonstige Vorhaben insbesondere Leitungen und Speicher gibt es diese nicht

Anm.: Die UVP ist wie beschrieben für eine erfolgreiche Energiewende von sehr begrenzter Relevanz. Auch deshalb ist der letzte Satz der Vorhaben der Energiewende als „in hohem öffentlichen Interesse“ festgelegt entbehrlich. Dies allein auch schon deswegen, weil derartigen Anlagen auch bisher ein hohes öffentliches Interesse zugebilligt wird. (so ist etwa aus der Anwendung des §104a WRG abzulesen dass die dort normierte Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung vom Verschlechterungsverbot nach WRRL nicht als Ausnahme sondern fließbandartig eingesetzt wird und damit ohnehin in Konflikt mit Unionsrecht steht. Es aus atmosphärischen Gründen nochmals festzuhalten ändert nichts daran, dass die Behörde im Einzelfall nach Gegenüberstellung aller berührten öffentlichen Interessen eine Interessensabwägung durchzuführen hat und es der Gesetzgeber tunlichst vermeiden sollte, hier einen erneuten Eingriffsversuch zu starten. Behörden (und Gerichte) kommen dieser Aufgabe allein im Bereich der Darstellung bisher leider nur in sehr unvollständiger Weise nach

Ad Z36: §17 Abs 5a- Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen Neue UNIONSRECHTSWIDRIGE Bestimmung

Bei dieser Bestimmung (Vorschlag Projektwerberanwalt) handelt es sich um Anlassgesetzgebung („Lex Kühtai“) und den schwerwiegendsten Eingriff in die Substanz und Qualität der UVP überhaupt der gesamten Novelle

In den meisten aller Verfahren 90% plus geht es nicht um die Frage Genehmigung ja oder nein sondern, darum mit welchen Auflagen die Umweltauswirkungen des Projektes gering gehalten werden können bzw. ein Betrag zu einem hohen Umweltschutzniveau zu leisten ist (vgl §17 Abs 4). Auflagen müssen hinreichend konkret sein um das Projekt beurteilen zu können. Teilweise handelt es sich dann auch um Genehmigungsvoraussetzungen das heißt das Vorhaben ist zwar genehmigungsfähig es ist aber die Erteilung einer Genehmigung von der hinreichenden Konkretisierung abhängig.

Ganz besonders gilt dies für den Bereich des Europäischen Naturschutzrechtes (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, das im UVP-Verfahren nach dem zweiten Abschnitt mitzukonzentrieren ist und in dem die Richtlinien gemeinsam mit der EuGH-Judikatur (und mit Hilfestellung durch die jeweiligen

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Leitfäden der EU-Kommission sowohl für den Gebietsschutz als auch für den Artenschutz umzusetzen sind. Im Bereich des dritten Abschnittes (und einer Naturschutzkompetenz im Annex-Materienverfahren der Länder) kommt der UVP-Behörde aufgrund der Judikatur des VfGH und kompetenzrechtlichen Gründen hier ebenfalls eine Funktion zu (Durchführung einer Alternativenprüfung)

Nun soll anstelle der Maßnahmen konkret ein Konzept vorgelegt werden und das Vorhaben damit genehmigt werden können. Die Genehmigung soll in ein 18b Änderungsverfahren ausgelagert werden

Abgesehen davon dass dies nicht verfahrenseffizient ist und auch länger dauert

Kann in einem 18b Verfahren nach erteilter Genehmigung keine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen mehr geprüft werden (bzw. verlangt der EUGH bei Unionsrechtswidrigkeit die Rechtskraftdurchbrechung und Aufhebung erteilter Bescheide was für Projektwerber mit Rechtsunsicherheit und gravierenden Nachteilen verbunden ist.

Ist die Erstellung keine Verfahrensaufgabe sondern Planungsaufgabe und müssten die Maßnahmenvorschläge hinreichend konkretisiert bereits bei Einreichung vorliegen

Gibt es bereits bisher Probleme, die Maßnahmen hinreichend zu konkretisieren und wurde etwa im Naturschutz-Annex-Beschwerdeverfahren S34 anstatt eines Pools an Maßnahmenflächen versucht Maßnahmenräume einer Größe anzugeben, die eine Überprüfung der Eignung und Funktion der in Aussicht genommenen Flächen unmöglich machen und muss ständig der Versuch bekämpft werden, wesentliche Maßnahmenbeschreibungen in vor Baubeginn (und nach Genehmigung) vorzulegende Detailkonzepte auszulagern.

Das europäische Naturschutzrecht erfordert schutzgutbezogen die Ermittlung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt (Gebietsschutz) bzw. und ob einer der vier artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. Art.12 FFH-Richtlinie vorliegt. Hier ist als Genehmigungsvoraussetzung zunächst festzustellen, ob die in Aussicht genommenen Maßnahmen funktionserhaltend sind (CEF-Maßnahmen). Sind sie dies nicht, ist jeweils ein Ausnahmegenehmigungsverfahren einzuleiten und eine Alternativenprüfung durchzuführen und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden zu denen neben dem Nichtvorliegen zumutbarer Alternativen auch hinreichend konkretisierte Auflagen gehören. Damit verbietet sich eine Vertagung der Klärung wesentlicher Konkretisierung auf einen Zeitraum nach der Genehmigung von selbst.

Der Gesetzesentwurf sieht weiters die Möglichkeit einer Ausgleichszahlung vor, wenn die Vorschreibung von Ausgleichs oder Ersatzmaßnahmen mangels Durchführbarkeit nicht möglich ist. Diese bildet eine Einnahme des Landes und ist für Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes zu verwenden.

Dies widerspricht zunächst der allgemeinen Widmung dieser Bestimmung für die UVP die in vielen Fällen Fragen des Naturschutzes betrifft aber nicht naturschutzspezifisch ist, demzufolge ist eine derartige Widmung nicht durchdacht.

Derartige Bestimmungen mit Geldleistung finden sich im Forstgesetz (an Stelle Ersatzaufforstung oder waldverbessernder Maßnahmen) oder auch im Wiener Baumschutzgesetz. Für den europäischen Naturschutz ist dies jedoch unzulässig weil schutzgutbezogen vorzugehen ist, bzw. die Artenschutz-Verbotstatbestände nicht lediglich auf der Ebene der Population sondern auch konkret auf der Ebene des Individuums greifen (Vgl. EuGH vom 17. April 2018 id. Rs. C441/17 *Białowieża*) und kann laut dem Gesetzesvorschlag das Land mit dem Geld irgendwelche Maßnahmen finanzieren ohne dass irgendein Zusammenhang mit dem Eingriff durch das Vorhaben besteht. Auch dieser Teil des Entwurfs erweist sich als unionsrechtswidrig

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Unionsrechtswidrigkeit betrifft nicht nur die beiden Naturschutzrichtlinien sondern ist eine derartige Regelung auch für den im Rahmen der Verfahrenskonzentration ebenfalls mitzubehandelnden Anwendungsbereich der Wasserrahmenrichtlinie unzulässig.

Die Neue Bestimmung ist daher insgesamt klar unionsrechtswidrig und wäre daher da gemäß der EuGH Judikatur Mitgliedsstaaten aus der Nichtanwendung von Unionsrecht keinen Vorteile ziehen dürfen unangewendet zu lassen.

Auch bei Unterlassung dieser Verpflichtung österreichischer Behörden würden Allfällige Vertragsverletzungsverfahren, Vorlageanträge mit Ersuchen um Vorab-Entscheidung an den EuGH würden Rechtsunsicherheit zum Nachteil der Projektwerber bedeuten

Der Vollständigkeit halber ist auch abseits des Unionsrechts eine Auslagerung aus dem Genehmigungsverfahren der Prüfqualität nicht förderlich, wenn etwa im Zuge eins Vorhabens Deponien zu errichten sind und es dafür entsprechende Flächen samt Konkretisierung braucht (z.B. UVP Pumpspeicherkraftwerk Koralm).

Es ist nicht die Aufgabe der öffentlichen Hand Projektwerbern Ausgleichsflächen für Maßnahmen „reinzuschieben“ sondern deren Aufgabe sich darum zu bemühen sich die erforderlichen Rechte zu sichern bzw. dort wo dies möglich und geboten ist, die Erteilung der erforderlichen Zwangsrechte zu beantragen (es besteht auch kein Grund Projektwerbern für diese Aufgabe der Projektierung im Verfahren mehr Zeit zu geben)

Es haben vielmehr (jetzt wieder naturschutzbezogen) die Behörden Sorge zu tragen dass es zu keiner Mehrfachanrechnung von Flächen (etwa für Arten mit unterschiedlichen Pflegeanforderungen bzw. „Überfrachtung“ mit mehreren Arten kommt. Darüber hinaus ist es ein Erfordernis zu gewährleisten dass hier nicht (unter Vernachlässigung der Größe von Revieren (besser „home ranges“) mehrere Vorhaben unzulässig auf ein und dieselbe Fläche

Wenn es darüber hinaus Synergien genützt werden so sei dies den beteiligten unbenommen und spricht nichts dagegen dass Projektwerber auch davon profitieren können

Ad Z39 (§17a) aufschiebender Rechtsschutz

Dieser Vorschlag rührt an ein sehr wichtiges Gut, jenes des aufschiebenden Rechtsschutzes und möchte diesen unter gewissen Voraussetzungen ausschalten

Vorweggeschickt wird daran erinnert dass Verwaltungsverfahren de facto Ein instanzen- Verfahren sind und die Handlungen der Behörde nur bedingt zählen, es kommt ausschließlich auf das Bundesverwaltungsgericht an nachdem der VwGH in seiner ständigen Rechtsprechung festgelegt hat dass Verfahrensmängel aus der ersten Instanz allein durch die Möglichkeit der Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts(Im Fall der UVP) als geheilt gelten und er die Möglichkeiten Verwaltungsgerichten an die Behörde zurückzuverweisen hat. Im Ergebnis haben die Behörden keinerlei Anreiz, derartige Verfahrensfehler zu unterlassen und ist die Konsequenz mangelhafter Entscheidungen, fehlender Begründungen unzureichender Ermittlungsverfahren dass beim Bundesverwaltungsgericht erstmals ermittelt wird. Dem Unterfertigten sind Verfahren untergekommen (Umfahrung Wiener Neustadt Ost2) bei denen in der ersten Instanz nicht einmal ein Verkehrsgutachten vorgelegen ist das diese Bezeichnung verdient, hier konnte erst das Verwaltungsgericht eine Beurteilung dieses für ein Straßenprojekt und seine Umweltauswirkungen wesentlichen Fachbereiches veranlassen. Oft ist es allein deshalb erforderlich, eine Beschwerde einzubringen, die bei nicht mangelhafter Vorgangsweise der Behörde hätte vermieden werden können. Vor diesem Hintergrund ist es doppelt ungünstig, wenn der Zugang zur derzeit einzig relevanten Instanz erschwert werden soll. Im Sinne der Verfahrenseffizienz sollte eher das Behördenverfahren in Hinblick auf seine formale und inhaltliche Qualität „upgraded“ werden.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist zu eigen dass §13 VwGVG normiert dass Beschwerden grundsätzlich aufschiebende Wirkung zukommt und diese auf Antrag aberkannt werden kann, wenn

1. eine Interessensabwägung zu dem Ergebnis kommt dass das Interesse an der vorzeitigen Vollstreckung eines Bescheides höher ist als das Rechtsschutzinteresse von Beschwerdeführern UND
2. Gefahr im Verzug vorliegt.

Gemäß der Rsp des VfGH darf legistisch nur in besonders begründeten Fällen davon abgewichen werden und besteht ein hoher Erforderlichkeitsmaßstab.

In der Verfahrenspraxis zeigen sich hier Schwachstellen dahingehend, dass eine Bekämpfung der Aberkennung aufschiebender Wirkung nicht unabhängig von einer Beschwerde möglich ist, deren Ausarbeitung Zeitverlust mit sich bringt und die Behörde zwar unverzüglich die Beschwerde weiterzuleiten hat, damit das Verwaltungsgericht ebenso unverzüglich eine Entscheidung treffen kann (um dann den Verfahrensakt für ein allfällige Beschwerdeverentscheidung zurückzustellen): passiert dies nicht sondern innerhalb der für Beschwerdeweiterleitungen bestehenden 2- Monats frist oder wird nicht einmal diese eingehalten so besteht keine Möglichkeit für Beschwerdeführer dies wirksam geltendzumachen bzw. zu bekämpfen.

Mit der nun vorgelegten neuen Bestimmung des 17a solll bei (den schwammig und mit Missbrauchspotenzial definierten) Vorhaben der Energiewende die Aufschiebende Wirkung aberkannt werden können.

Weder der Gesetzestext noch die Erläuterungen geben eindeutig darüber Aufschluss, ob der Ausschlussbescheid als separater und separat bekämpfbarer Bescheid ausgeführt wird. Dies wäre jedenfalls zu gewährleisten.

Als Voraussetzung dafür wird genannt:

Dass

1. dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen (eine sehr hohe Hürde)

Und dass

- 2.eine Beeinträchtigung des Subjektiven Rechts oder des als subjektiv öffentliches Recht geltend zu machenden Umweltgutes nicht hinreichend konkret dargelegt wurde obwohl diese Beeinträchtigung bereits im Genehmigungsbescheid beurteilt wurde.

Abgesehen davon, dass es durchaus vorkommt, dass Bescheide keine angemessene Beurteilung enthalten (Verweis Erk BwG v. 12.10.2020 zur *Deponie Enzersdorf/Fischa* W270 2211483-1/98E S.144ff) zielt die Bestimmung darauf ab unsubstanzierte Beschwerden zu neutralisieren.

Hier wäre die bessere Vorgangsweise einen Verbesserungsauftrag zur Konkretisierung und Substantiierung der Beschwerde vorzuschreiben .

Positiv ist dass das BvG amtswegig und unverzüglich darüber zu entscheiden hat, es wäre aber zu normieren dass die Beschwerde auch zeitnah zum BwG kommt und klarzustellen dass es einen separat bekämpften Ausschlussbescheid geben muss

Anm.: möglicherweise würde auch diese Bestimmung eine weitere unionsrechtswidrige bestimmung geschaffen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ad Z40 Neuer §18c Anzeige technologischer Weiterentwicklungen

Die Umweltorganisation VIRUS ist aus ihrer bisherigen Erfahrung skeptisch gegenüber der Möglichkeit des Anzeigens geringfügiger Änderungen in einem Umfeld projektwerberbegünstigender Landesregierungen und birgt dies Missbrauchspotenzial.

Diese Bestimmung ist auch nicht kompatibel mit der Festlegung des anzuwendenden Standes der Technik zu einem sehr frühen Zeitpunkt (geplant Auflage UVE). In Kombination eröffnet es einem Projektwerbern die komfortable Möglichkeit sein Vorhaben hinsichtlich des Standes der Technik während eines Gutteils des Genehmigungsverfahrens nicht nachführen zu müssen, dann aber einen ganz anderen Stand der Technik, wie er nicht geprüft worden ist, umsetzen und per Anzeige absegnen lassen zu können.

Wenn man schon offenkundig Windparks im Blick hat, dann sollte auch eine *lex specialis* zum Ersatz von nicht mehr verfügbaren Anlagentypen geschaffen werden und nicht diese Bestimmung gleich pauschal auf alle Tatbestände ausgerollt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Leistungssteigerungen die nicht auf neuen Technologien beruhen in den Kern Anlagenparametern Nabenhöhe und Rotordurchmesser großer dimensioniert sind und dies aber auch die Parameter sind die für eine Beurteilung der Auswirkungen relevant sind. Hier könnten Relevanzschwellen aus Sicht des Vogel- und Fledermausschutzes definiert werden. Bisher gibt es keine Veranlassung, das Problem nicht mehr verfügbarer Anlagentypen als ein relevantes Massenphänomen anzusehen und ebenso nicht, für jenen oder jene Fälle die es geben mag, den Grund dafür dem Genehmigungsverfahren und nicht den davor angesiedelten Planungsphasen zuzurechnen.

Ad Z41 bis 43 Vereinfachtes Verfahren und Judikatur

Begrüßenswerte Anpassungen des UVP-G an die bereits gültige Judikatur des VwGH zur Stellung von Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren

Ad Z44 VwGH Zugang

Wenn in dieser Bestimmung festgehalten werden soll, dass das Revisionsrecht für Umweltorganisationen an die Parteistellung im Verfahren vor dem BVwG geknüpft ist dann ist auch festzuhalten, dass das Revisionsrecht gegen zu Unrecht aberkannte Parteistellung davon unberührt bleibt. Zur Frage der Präklusion im Zusammenhang mit den jüngeren Entwicklungen der EuGH Judikatur existiert noch keine Rsp (auch noch nicht zum jetzt wieder aufzulassenden §16 Abs. 4)

Ad Z45, §20 Abs4 Geringfügige Änderungen

Die Bestimmung soll geringfügige Änderungen konkretisieren bietet aber in dieser Ermessensfrage gegen allzu weites Auslegen keine Handhabe

Z48 bis Z57, 3. Abschnitt

Betreffen analog zum 2. Abschnitt das Verfahren nach dem 3. Abschnitt und wurde in den Kommentaren zu den Bestimmungen des ersterem bereits darauf eingegangen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Ad Z58 Neufassung des §40 Abs 1 Beschwerden an das BVwG

Mit der Neufassung wurde die Regelung über in einer Beschwerde erstmals bestehende Einwendungen oder Gründe auf eine Weise geändert, dass ihr Wortlaut nunmehr unionsrechtskonform ist. In Der Folge der EuGH Entscheidung vom 14.10.2014 Rs C137/14 *Kommission gegen Deutschland* war versucht worden, mit der vorangegangenen Regelung den Zustand vor dem EuGH-Judikat wieder herzustellen und war dadurch diese Bestimmung unionsrechtswidrig. Dieser Mangel wird mit der Novelle beseitigt.

Die Erläuterungen sind hier insbesondere mit dem Begriff Einwendungen nicht eindeutig, gemeint wohl „berechtigzte Vorwürfe eines missbräuchlichen Handelns“.

Ad Z59 §40 Abs.2 Senatszuständigkeit

Nach dem 2 Abschnitt soll auch im 3. Abschnitt statt der generellen Senatszuständigkeit bei UVP-Feststellungsverfahren Einzelrichterzuständigkeit bestehen. Wir sind der Ansicht, dass es für die Qualität der Entscheidungen besser ist, wenn auch hier Senatszuständigkeit besteht. Schließlich geht es darum ob im Anschluss überhaupt eine UVP zum Tragen kommt. Wir verstehen Befindlichkeiten im überlasteten BVwG Ressourcen sparen zu wollen, deswegen sollte aber das Qualitätsniveau nicht gesenkt werden. Deshalb sollte nicht der 3 Abschnitt an den 2. angepasst werden sondern generell wieder für die UVP Senatszuständigkeit bestehen.-

Ad Z 60 §40 Abs 5

Wir erachten die geplante Neuregelung für nicht durchdacht. In den Erläuterungen wird (in keiner Weise evidenzbasiert) in den Raum gestellt, es würde zu immer neuen Ergänzungen kurz vor oder während einer mündlichen Verhandlung kommen. Implizit ergibt sich daraus dass ausschließlich Beschwerdeführer im Fokus dieser Überlegungen sind. Weiters wird nicht zwischen Beschwerdeausweitungen und Konkretisierungen differenziert

Dies kann aus den Erfahrungen aus zahlreichen Beschwerdeverfahren nicht bestätigt werden. Ausgeblendet wurde dabei dass Projektwerber „in schöner Regelmäßigkeit“ Schriftsätze mit umfangreichen Ergänzungen oder Projektänderungen vor einer Verhandlung vorlegen

Ausgeblendet wird, dass weitere Verbesserungsaufträge zu erfüllen sind.

Derartige Ergänzungen führen mitunter zu weiteren Parteienghören oder Verhandlungsterminen (*S34, S34 Natuerschutzverfahren; Spange Wörth, Umfahrung Wiener Neustadt Ost2*) was aber nicht per se schlecht ist.

Es ist nachvollziehbar dass Beschwerdeführer aufgefordert werden ihre Verfahrens-Beiträge möglichst frühzeitig offenzulegen

Es muss aber eben die Reaktionsmöglichkeit gewahrt bleiben und wenn eine mündliche Verhandlung sinnvoll ist dann muss auch der Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Verhandlung dort vorgetragen werden können

Mitunter ergibt sich, dass weitere Erhebungen (etwa des faunistischen Inventars) erforderlich sind hier unzureichend gearbeitet wurde bzw. zeitnah dann doch nachgewiesen und (durchaus auch von Projektwerbern selbst (*Umfahrung Wiener Neustadt Ost2*) vorgelegt werden

Es ist den Verfahrensparteien nicht abverlangt, überhaupt schriftliche Vorbringen zu erstatten, sondern ist die mündliche Verhandlung auch für den Austausch der Positionen da und steht es allen Parteien frei ihre Fachbeistände beizuziehen.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Die vorgeschlagene Bestimmung könnte dazu führen, dass in der Verhandlung nichts mehr zulässigerweise vorgebracht werden kann

Die Bestimmung geht weiters ins Leere weil das Amtswegigkeitsprinzip trotzdem weiter gelten wird und wenn entscheidungsrelevanter Sachverhalt dem Gericht zur Kenntnis gebracht wird, dieses nach der Ständigen Rsp des VwGH diesen Sachverhalt auch zu berücksichtigen hat (somit ist der Umfang des Ermittlungsverfahren nicht notwendigerweise durch den Umfang der Beschwerde begrenzt). Um keine Missverständnisse zu wecken soll damit nicht einem absichtlichen Zurückhalten bereits vorhandener Kenntnisse das Wort geredet werden aber dem Faktum Rechnung getragen, dass es auch Lernkurven gibt und auf die Rechtsunsicherheit hingewiesen werden die sich daraus ergibt dass die Gesetzesinitiative möglicherweise dazu führt dass Vorbringen zu Unrecht nicht berücksichtigt werden.

Es gilt weiters ohnehin die Verfahrensförderpflicht gem §39 (2a) AVG

Das Bundesverwaltungsgericht kann unter Bezugnahme auf diese Bestimmung die Verfahrensparteien unter Hinweis auf die Verfahrensförderpflicht zur Offenlegung auffordern und wird dies von diesem bereits angewandt. Eine weitere Bestimmung erscheint daher entbehrlich

Das BvWG sollte aber selbst zur besseren Strukturierung des Verfahrens angehalten werden(!):

- Jedenfalls müssten die Gerichtsgutachten (dort wo ein schriftliches Gutachten erforderlich ist) mit hinreichend Vorbereitungszeit Wochen vor der Verhandlung vorliegen um allfällige Gegengutachten auch rechtzeitig erstellen und vorlegen zu können
- Auch wäre (will man die Verhandlung vor der Verhandlung erledigt haben) konsequenterweise zu normieren dass Antragsänderungen und Projektergänzungen nur innerhalb einer gewissen Frist vor der Verhandlung vorgenommen werden können
- Das Antragsänderungsrecht (das auch rechtsmissbräuchlich verwendet werden kann) wird aber sinnvollerweise nicht dauerhaft beschnitten werden können. Eine mündliche Verhandlung wäre ihres Zweckes entkleidet, wenn nicht auf Basis von Verhandlungsergebnissen Vorbringen, Gutachteraussagen, Änderungen etwa im Hinblick auf Maßnahmen vorgenommen werden können.

Ad Z61 (§43 Abs 1)

Die Wiederaufnahme der UVP-Dokumentation in Teil-Reparatur der völlig misslungenen Novelle wird begrüßt, es sollte weiters gewährleistet sein dass die UBA Datenbank möglichst zeitnah und vollständig befüllt sind sodass auch Dauer von Teil-Verfahrensschritten ablesbar sind. Dies kann als bessere Grundlage für eine evidenzbasierte Diskussion ob und wo tatsächlich Handlungsbedarf besteht dienen

Ad Z62 §46 Abs 9 Übergangsbestimmungen

Grundsätzlich ist festzuhalten dass es unionsrechtlich unzulässig ist, für Bestimmungen die (etwa zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens) das UVP-Gesetz an die unionsrechtlichen Anforderungen anzupassen und zwar an Bestimmungen in der UVP-RL deren Umsetzungsfrist bereits abgelaufen ist, dann noch in den Übergangsbestimmungen neue Übergangsfristen einzuziehen obwohl die Anpassung verspätet erfolgt ist. Nach der st. Rsp des EuGH darf kein Mitgliedsstaat aus der Nichtanwendung von Unionsrecht einen Vorteil ziehen und wären daher derartige

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Übergangsbestimmungen, wie sie bei vergangenen Novellierungen wiederholt normiert worden sind, unzulässig und unangewendet zu lassen.

(Siehe auch UVP_G Rundschreiben des BMLFUW aus 2015 S.159 **Zu § 46 Abs. 8:**)

Folgende Übergangsbestimmungen sind konkret vorgesehen:

1. Auf Vorhaben, für die ein Verfahren vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle gemäß §§ 5 oder 24a eingeleitet wurde, sind die Änderungen in § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 3 Z6 und Abs.6, § 13 Abs. 2, § 14, § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 24 Abs. 8, § 24f Abs. 1 Z 1 und Z 2 und § 40 Abs. 2 nicht anzuwenden. Dies gilt auch für Verfahren, die bei den Gerichten oder Gerichtshöfen anhängig sind.

Stellungnahme: Die Aufnahme von §13 Abs 2 ist nicht nachvollziehbar weil das Gesetz hier nur nachführt was gem Judikatur des VwGH ohnehin gilt, dementsprechend ist eine Verzögerung des Inkrafttretens nicht gerechtfertigt

2. Bestehende Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, in denen Abfälle mit der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ eingesetzt werden und diese bereits von Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002 umfasst sind, gelten, soweit keine Änderungen beantragt werden, nicht als Behandlungsanlagen im Sinne der Ziffer 1 des Anhanges.

Stellungnahme.: Es ist nicht nachvollziehbar warum hier zu Lasten des Umweltschutzniveaus Behandlungsanlagen in denen ökotoxische Abfälle eingesetzt werden sollen nicht als Behandlungsanlage gelten sollen. (Anm.: bereits die lt derzeitiger Rechtslage mögliche Deponierung gefährlicher Abfälle auf Baurestmassendeponien somit auf einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle macht in der Verfahrenspraxis bereits genug Probleme)

3. Auf Vorhaben des Anhanges 1, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/20XX nicht mehr unter den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallen und für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle bereits ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist, ist dieses Bundesgesetz in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.

Stellungnahme: Diese Übergangsbestimmung wird begrüßt

4. Für jene Vorhaben, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren anhängig ist, sind die neugefassten oder eingefügten Änderungen in den Ziffern des Anhanges 1 sowie die Änderungen des § 3 Abs. 4a, Abs. 5 Schlusssatz, Abs. 6 nicht anzuwenden, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens beantragt.“

Stellungnahme: Dies ist wie eingangs beschrieben jedenfalls dort unzulässig wo mit der Novellierung bereits umzusetzen gewesen unionsrechtlichen Erfordernissen zur Vermeidung eines Vertragsverletzungsverfahrens Genüge getan werden soll

Als ungünstig wird erachtet, dass für die unspezifischen Vorhaben der Energiewende mangels Übergangsbestimmung mit nicht absehbaren Folgen in laufende Verfahren eingegriffen werden soll.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

4.2 Ad ANHANG 1 Z63 ff Tatbestände und Schwellwerte generell

Im Entwurf wird versucht europarechtlichen Anforderungen aus dem Vertragsverletzungsverfahren Nr.2019/2224 Genüge zu tun⁷ Tatbestände werden modifiziert bzw. neu eingeführt einzuführen

Hier wird auch die Systematik verbessert und vereinheitlicht, überhöhte Schwellwerte teilweise reduziert, zusätzliche Einträge in Spalte 3, wo diese bisher gefehlt haben, vorgenommen.

Weiters ist das Bemühen erkennbar, die bisher inkonsistente Anwendung der 5 verschiedenen Schutzgebietskategorien konsistenter zu machen (Dieser Weg sollte weiter beschritten werden)

All dies wird als Verbesserung begrüßt

Kritisch zu sehen ist das erkennbare Bestreben sehr stark auf Einzelfallprüfungen zu setzen. In der Regel geraten diese recht aufwändig und ist der Boden der eigentlich nur durchzuführenden Grobprüfung schnell verlassen und ist das weder effektiv, noch effizient noch schnell.

4.3 Ad ANHANG 1 Tatbestände und Schwellwerte im Einzelnen

Ad Z 66 (Anhang 2 Z3 Lit f, g und h

Es wird begrüßt dass nun zur Verbesserung der Systematik für Deponievorhaben auch Schutzgebiete der Kategorie E herangezogen werden.

Nicht nachvollziehbar war bereits bisher, warum für Schutzgebiete der Kategorie A und D unterschiedliche Schwellwerte gelten sollen. Nach der üblichen Systematik betragen die Schwellwerte in Spalte 3 die Hälfte der Schwellwerte in Spalte 2. Dies ist nur für Kategorie A der Fall und sollte bei den Kategorien D und E nachgeführt werden.

Ad Z77 und Z78 Anhang ! Z12 lit d und lit e (Erschließung von Schigebieten, Neuerrichtung von Speicherteichen

Die Neufassung wird begrüßt, es wird jedoch angeregt, ihren Geltungsbereich auch auf Schutzgebiete der Kategorie B zu erstrecken

Ad Z 81 und Z85 (Anhang 1 Z18 lit b Städtebauvorhaben

Bisher war das Städtebauvorhaben lediglich in lit b in Spalte 2 geregelt und sollte dieser Tatbestand in Fußnote 3a gefasst werden. Diese Engfassung wurde von VIRUS als unionsrechtswidrig eingeschätzt aber dem direkt nicht anrufbaren EuGH trotz mehrerer Vorlageanträge niemals zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Fußnote 3a lautet: „*Städtebauvorhaben sind Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten nach deren Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben im Sinne dieser Fußnote*“.

#####

⁷ Für eine Beurteilung wird auch die Reaktion der EU-Kommission wird abzuwarten sein

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Es wird festgehalten, dass diese Fußnote die gegenüber der UVP-RL mit Einschränkungen verbunden ist auch definitorische Unschärfen aufweist (etwa hinsichtlich der Kriterien zur Beurteilung des Einzugsbereichs bzw. leiten Behörden und Gerichte aus dem „Einzugsbereich“ eine wörtlich gar nicht im Gesetz verankerte ebenso wenig scharf definierte „Magnetwirkung“ ab.

In Wien wo dieser Tatbestand erwartungsgemäß am häufigsten anzuwenden wäre wurden mehrer Städtebau-UVp durchgeführt (Hauptbahnhof, Seestadt Aspern Süd und Nord) war diese Prozedur dann offenbar zunehmend unerwünscht

Dies führte dazu dass die Behörde die Interpretation noch enger gefasst hat.

Die Umweltorganisation VIRUS bekämpfte mittels Beschwerde zeitgleich die negativen Feststellungsbescheide zu den Städtebauvorhaben *Hausfeld* und *Berresgasse* wo eine UVP-pflicht trotz im ersten Fall mehrfachen Überschreitung der Schwellwerte verneint wurde. Der Trick: es wurde (unter Berufung auf ein angebliches Schreiben des Umweltministeriums, (tatsächlich ein Sitzungsprotokoll wo die Behörde Vertreter des Ministeriums eingeladen hatte) angenommen, es müssten alle Merkmale vollständig und mangels innerer MI-Verkehrerschließung der mit Sammelgaragen geplanten Vorhaben sei der Charakter eines Städtebauvorhabens nicht mehr erfüllt

Im Falle *Hausfeld* wurde der Bescheid zweimal behoben und zurückverwiesen und haben die Projektwerber mittlerweile freiwillig eine UVP beantragt (allerdings nur für *Oberes Hausfeld*, eines von drei Teilgebieten jenes Vorhabens für das der Feststellungsantrag gestellt worden war – dies zeigt ein Stückelungsproblem auf -und auch nicht mehr so autofrei wie ursprünglich suggeriert)

Betreffend *Berresgasse* wurde die Beschwerde abgewiesen und hob nach aO Revision der VwGH in dem in den Erläuterungen zitierten Erkenntnis vom 11. Dezember 2019 Ra 2019/05/0013-17 das Ersterkenntnis des BVwG auf und hielt unter anderem fest:

- Dass von einer multifunktionellen Bebauung auszugehen war
- Dass nicht nur die innere Verkehrerschließung zu berücksichtigen war
- Und ließ dem BVwG für den zweiten Verfahrensgang die Beurteilung der „Magnetwirkung“ offen

Der VwGH löste allerdings auch eine Systemwidrigkeit aus, indem er für ein Spalte 2 Vorhaben die Vornahme einer Einzelfallprüfung vorschrieb, die in der Systematik des UVP-G nur für Spalte 3 Vorhaben anzuwenden ist und scheint diese Festlegung in ihren Konsequenzen nicht sehr durchdacht worden zu sein.

In Folge ist eine Überschreitung der Schwellwerte die jedenfalls zu einer UVP führen würde von einer aufwändigen Begutachtung begleitet um nachzuweisen dass keine erheblichen Umweltauswirkungen vom Vorhaben ausgehen, und wird diesfalls auch bei überschreiten der Schwellwerte auf kein UVP flicht entschieden was das Schwellwertsystem völlig konterkariert.

Die UVP-RL gibt konkret entscheidungsrelevant folgendes vor:

Artikel 4 der UVP-RL sieht vor:

„Artikel 4

(2) Bei Projekten des Anhangs II bestimmen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich des Artikels 2 Absatz 4, ob das Projekt einer

Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Die Mitgliedstaaten treffen diese Entscheidung anhand

a) einer Einzelfalluntersuchung

oder

b) der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte

bzw. Kriterien.

*Die Mitgliedstaaten **können** entscheiden, beide unter den Buchstaben a und b genannten Verfahren anzuwenden.*

*(3) Bei der Einzelfalluntersuchung**oder der Festlegung von***

Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 sind

die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III zu berücksichtigen.“

(Hervorhebungen nicht im Original)

Zwischenergebnis: Die Republik Österreich hat sich dafür entschieden, in Spalte 2 Schwellwerte festzulegen und für Vorhaben der Spalte 3 eine Einzelfalluntersuchung vorzunehmen

Gemäß Anhang II handelt es sich bei Städtebauvorhaben um in Artikel 4 Absatz 2 genannte Projekte: „Städtebauprojekte“.

ANHANG III legt die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Auswahlkriterien fest und beginnt mit den Merkmalen des Projektes, nennt danach den Standort und schließlich die Merkmale der potenziellen Auswirkungen.

Die Merkmale der Projekte sind insbesondere hinsichtlich folgender Punkte zu beurteilen:

- a) Größe des Projekts;
- b) Kumulierung mit anderen Projekten;
- c) Nutzung der natürlichen Ressourcen;
- d) Abfallerzeugung;
- e) Umweltverschmutzung und Belästigungen;
- f) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.

Hieraus ergibt sich, dass die Größe des Projektes das entscheidende Kriterium darstellt

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Der Gesetzgeber sollte angesichts der komplikativen Rsp hier im Sinne des Unionsrechts und der Wahrung der Systematik klarstellend korrigierend eingreifen und im Gesetz festhalten, dass bei Erreichen der Schwellwerte jedenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Konkreten Fall *Berresgasse* wurde nach Aufhebung des Erkenntnisses im Jahr 2019 im 2. Verfahrensgang nahezu drei Jahre ermittelt und die Umweltauswirkungen festgestellt⁸. (übrigens von jener Gerichtsabteilung die auch an der Arbeitsgruppe Verfahrenseffizienz mitwirkte) Der Hinweis auf die Prüfung der Magnetwirkung wurde ad hoc nachgekommen und der Verkehrsgutachter ad hoc dazu befragt. Trotz dessen Beurteilung dass er nicht einschätzen könne ob seine verkehrliche Beurteilung einer „Magnetwirkung“ gleichkommt und ohne entsprechende Auseinandersetzung des Gerichtes mit dem Wesen einer „Magnetwirkung“ wurde obiter eine negative Entscheidung getroffen weil kein Städtebauvorhaben vorliege.

Das heißt es wurde 2,5 Jahre ein Städtebauvorhaben auf erhebliche Umweltauswirkungen geprüft um dann festzustellen dass es kein Städtebauvorhaben ist, was aufwändige Begutachtungen in fünf Fachbereichen entbehrlich gemacht hätte - ein Musterbeispiel der Verfahrenseffizienz!

Nachdem der VwGH selten geneigt ist, sich zweimal mit derselben Materie zu beschäftigen scheiterte ein zweiter Revisionsversuch und blieb die fragwürdige Entscheidung (Erkenntnis vom W193 2155743-1/645E vom 10.12.2021 schriftlich ausgefertigt am 14.1.2022 somit in Rechtskraft. Fazit: Der Projektwerber kam letztlich ohne UVP davon. Angesichts des behördlichen Feststellungsbescheides vom 7.3.2017 ist die Schlussfolgerung zulässig, dass bei Antrag auf UVP eine UVP-Genehmigung bereits in deutlich kürzerer Zeitspanne hätte erlangt werden können.

Vor diesem Hintergrund kommt VIRUS in der Bewertung der Gesetzesnovelle zu folgenden Schlüssen:

Der Gesetzestext setzt nur mehr den Begriff Städtebauvorhaben mit dem Zusatz „Neuerschließungen für Städtebauvorhaben“ Diese Formulierung verwirrt. Mit „Städtebauvorhaben soweit es sich um Neuerschließungen“ handelt, wäre die Einschränkung klarer beschrieben. Hier ist anzumerken das der Begriff Neuerschließung trotz mehrmaliger Verwendung nicht definiert wird und wäre dies zu konkretisierung. Es muss klargestellt werden dass Vorhaben wie (das ohne UVP erschlossene) *Nordbahnhof- Gelände* und *Nord-Westbahnhof* jedenfalls von Neuerschließung umfasst

Auf jegliche Beschreibung des „Städtebauvorhabens“ im Gesetzestext wird verzichtet, diese erfolgt umfangreich in den Erläuterungen und ist dort unter anderem festgehalten dass ausschließlich die Grundfläche und die Bruttogeschossfläche heranzuziehen ist. Ob dies geeignet ist, hintanzuhalten, dass Städtebauvorhaben wegen „Deklassifizierung“ als kein Städtebauvorhaben ungerechtfertigt keiner UVP unterzogen werden, wird im Zuge der Vollzugspraxis zu beobachten und ggf. nachzuschärfen sein.

Warum die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ausgeschlossen sein soll und dies nur am Ende der Erläuterungen erwähnt ist, ist nicht nachvollziehbar.

Ebenso ist nicht nachvollziehbar warum die Verfahrenskonzentration aufgegeben werden soll.

Erfahrungsgemäß führen Bauvorhaben ohne UVP zu einer derartigen Stückelung von Baufeldern und Einzelanträgen, dass etwa eine gesamthafte naturschutzfachliche und naturschutzrechtliche Bewertung nicht mehr möglich ist (Anm. vgl Bauprojekt Stammersdorf Flächen Nördlich Heeresspital und Schutzgut Ziesel)

#####

⁸ Fairnesshalber sei auch angemerkt, dass der erhöhte Bearbeitungsaufwand des Gerichtes wegen einer größeren Zahl im zweiten Verfahrensgang nicht mehr rechtsfreundlich vertretener Beschwerdeführender Nachbarn mit zu den Einflussfaktoren bei dieser langen Dauer zu zählen ist.

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Bereits ausgeführte Bauteile sind nicht mehr zu kumulieren sondern „verschmelzen“ mit der bestehenden Stadt. Hier braucht es ergänzend noch eine Missbrauchsregelung damit nicht durch Stückelung eine gesamthafte Beurteilung des Vorhabens verunmöglicht wird.

UVP Städtebauvorhaben nehmen insofern eine Sonderstellung ein, als ein gegenüber anderen Tatbeständen noch unkonkretes Planungsstadium vorliegt. Die UVP hat den Zweck in einer gesamthaften Beurteilung die später (allenfalls mit Ausnahme von für sich selbst UVP-pflichtigen Teilen wie Parkgaragen) nicht mehr möglich ist, Kriterien festzulegen und Vorgaben zu machen die für spätere Verfahrens und Umsetzungsschritte verbindlich ist. (Hier sollte in den Erläuterungen noch die Bauphase ergänzt werden – Festlegungen zur Staubfreimachung von Baustraßen, Immissionsschutz etc.)

Aus Mitteilungen von Verfahrensbeteiligten bei der UVP Nordwestbahnhof lässt sich eine neue Scheu ableiten, behördliche Festlegungen zu treffen, die diesem Zweck konkrete Vorgaben zu machen widersprechen

Es sollte daher der Zweck der Städtebau-UVP zu verbindlichen Vorgaben zu gelangen, explizit in den Erläuterungen einer künftigen Regierungsvorlage festgehalten werden.

Zu Z 83 (Anhang 1 Z18 lit d Städtebauvorhaben in Spalte 3

Die Schaffung eines Tatbestandes in Spalte 3 ist unionsrechtlich geboten, überfällig und wird begrüßt.

Zu Z 83 (Anhang 1 Z18 lit e Städtebauvorhaben in UNESCO Welterbestätten

Wie lit d

Das Verfahrenschao und die Umgehungsversuche beim Projekt „Heumarkt“ sind abschreckendes Beispiel genug.

Zu Z 96 (Anhang 1 Z30 Wasserkraftanlagen)

Jahrelang war dieser Tatbestand lediglich in Spalte 1 mit einem hohen Schwellenwert von 15 MW Engpassleistung repräsentiert, in Spalte 2 und 3 unsystematisch nicht. Dies führte aber dazu dass mangels Verfahrenskonzentration die wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren stark belastet wurden (erschwert dadurch dass erst nach jahrelangen Verzögerungen eine wenn schon nicht gänzlich Aarhus-konforme so doch hinsichtlich des Unionsrechts wirksame Öffentlichkeitsbeteiligungen eingeführt worden sind) und (mitunter jahrelange) rechtliche Auseinandersetzungen um die Feststellung einer möglichen UVP-Pflicht aus anderen Tatbeständen heraus geführt wurden. Die Umweltorganisation VIRUS vertritt auch aus diesem Grund die Ansicht dass es auch für Projektwerber kontraproduktiv ist mit Riesenaufwand um jeden Preis eine UVP zu vermeiden versuchen – die meist mit einem vergleichsweise geringen Aufwand absolviert werden könnte.

Deshalb wird begrüßt, dass nun mit der Einführung eines Schwellwertes zumindest in Spalte 3 Abhilfe geschaffen werden soll.

5. Nachlese zur Novelle 2018

Die UVP-G Novelle 2018 war eine Novelle, die als „nicht gelungen“ zu beurteilen noch vorsichtig ausgedrückt ist. Der gegenständliche Ministerialentwurf nützt die Möglichkeiten die alte Novelle zu reparieren nur unvollkommen, verschlimmert einige der kritisieren Punkte noch (insbes. §16 Abs 3

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

und 4 ivm §14 neu). Die Zeit bis zur Erstellung einer Regierungsvorlage sollte auch genützt werden die UVP Qualität zu verbessern und etwa auch die Kumulationsbestimmungen an die Anforderungen des Unionsrechts verwiesen

Hier wird auf auch unsere Stellungnahme aus 2018 verwiesen und nur kursorisch auf einige Punkte eingegangen:

1. Neue Anforderung von mehr als 100 Mitgliedern für Umweltorganisationen die Vereine sind: Dies ist keine ernsthafte Hürde aber widerspricht den Denkgesetzen der Logik (insbesondere dem Satz vom zureichenden Grund), da es keine Korrelation in welcher Qualität eine Umweltorganisation arbeitet zur Anzahl ihrer Vereinsmitglieder gibt.
2. Regelmäßige Überprüfung des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzungen. Dies führt zu mehr bürokratischer Belastung seitens aller Mitwirkenden. Der Wunsch der initiiierenden Wirtschaftskammer (gemeinsam mit 1) dadurch wenig Umweltorganisationen auf der Liste zu bekommen, die auch neue Aarhus Rechte ausüben kennen hat sich offenbar nicht erfüllt
3. Mit der Novelle wurden auch die Standortanwälte geschaffen. Diese erwiesen sich den Erwartungen entsprechend als fünftes Rad am Wagen und fand ihr Wirken hauptsächlich in Medienpromotion und bezahlten Wirtschaftskammerinseraten statt. Erkennbar klafften und klaffen der Zweck der Standortanwälte und die für das UVP Verfahren maßgeblichen Fragestellungen weit auseinander. Die Notbremse des Weisungsrechts der BMDW gegen exzessiven verfahrensverzögernden Einsatz der Parteienrechte musste bisher noch nicht gezogen werden. Aufgrund ihrer Irrelevanz wird abseits der schlechten Optik jedoch kein dringender Handlungsbedarf gesehen, die Standortanwälte wieder zu beseitigen.
4. Eine Evaluierung von Novellen und eines Vergleichs der propagierten Ziele und Effekte mit den erwarteten wäre hilfreich um nicht ewig dieselben Diskussionen fortführen zu müssen und sinnvollere Beschäftigung mit Verfahrensqualität zu ermöglichen
5. Das ins UVP-Regime eingreifende gleichzeitig in Kraft getretene StEntG hat sich als Schlag ins Wasser erwiesen, ist unionsrechtswidrig und sollte ersatzlos aufgehoben werden. Zuständig ist allerdings BmDW.

6. Vorschläge Verfahrensbeschleunigung

Auf die in früheren Stellungnahmen vorgelegten Vorschläge wird verwiesen

Hier werden einige konkretisierte Vorschläge unterbreitet⁹, die Hauptprobleme langer Problemverfahren anzugehen

§5 Abs.3:

*(3) Die Behörde hat unverzüglich, **spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten** den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.*

#####

⁹ Änderungen in Farbe markiert

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

(4) Dem Umweltanwalt *der Bundesministerin für Klimaschutz* und der Standortgemeinde ist die Umweltverträglichkeitserklärung unverzüglich, *spätestens jedoch nach Ablauf von drei Monaten* zu übermitteln. Diese können dazu binnen vier Wochen Stellung nehmen. *Wird diese Frist nicht eingehalten gilt eine öffentliche Auflage nicht als rechtskonform durchgeführt.*

(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen. *Die Information über das Einlangen des Genehmigungsantrages ist gemeinsam mit dem Genehmigungsantragsschreiben im Internet zu veröffentlichen*

V1: ERLÄUTERUNG: Bisher war es so dass Behörden die Bestimmung so handhabten dass anstelle der UNverzüglichkeit mitunter Jahre verstrichen und die genannten Stellen diese Information kurz vor oder zeitgleich mit der öffentlichen Auflage erhielten was den Sinn der Bestimmung aushebelte, die Umweltstellen an der Vollständigkeitsprüfung zu beteiligen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung soll eine Sanktion nach sich ziehen derzeit ist sie konsequenzenlos.

Das Umweltbundesamt trug mit seinen Stellungnahmen wesentlich zur Identifizierung von Projektmanögen bei, Die Bestimmung wurde gestrichen und sollte diese Umweltstelle wieder aufgenommen werden.

Die Veröffentlichungspflicht dient der Evidenzhaltung und der Transparenz

§5 Abs 6 erster Satz

(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens *unverzüglich* abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen ...

V2:

ERLÄUTERUNG: Hier sollte verschärfend klargestellt werden dass im Falle des Erfüllens der Voraussetzungen die Behörde kein Ermessen besteht, sondern verpflichtend abzuweisen und dass in dies zum zwecke der raschen Entscheidung und Verfahrensbeschleunigung dies unverzüglich zu erfolgen hat.

§5 Abs 6 sollte um folgenden zweiten Satz ergänzt werden

(6) Ist das Projekt nach Ablauf der in Abs. 2 bzw. Abs. 3 festgelegten Fristen nicht für vollständig erklärt und kann daher auch nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Gesamtverfahrensdauer eine öffentliche Auflage noch nicht erfolgen, ist der

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Genehmigungsantrag unverzüglich, jedoch längstens binnen vier Wochen zurückzuweisen. Eine Neueinreichung desselben Vorhabens kann erst nach Ablauf von neun Monaten, in vereinfachten Verfahren nach sechs Monaten erfolgen, für jeden Wiederholungsfall verdoppelt sich die Frist bis zur möglichen Wiedereinreichung. Ist kein Vorverfahren durchgeführt worden, ist die Durchführung eines Vorverfahrens verpflichtende Voraussetzung für eine Wiedereinreichung.

Anm.: eine Analoge Regelung wäre für den dritten Abschnitt zu treffen, dort mit 12 Monaten

V3

ERLÄUTERUNG: Diese Bestimmung zielt auf eine Verkürzung eines der wesentlichsten Zeitverlustfaktoren bei besonders langen Verfahrensdauern von Großprojekten¹⁰ und wäre wohl die wirksamste Verfahrensbeschleunigung. Es sollte die Dauer der Vollständigkeitsprüfung (Zeitraum zwischen Einreichung und Auflage beinhaltend ein bis mehrere Iterationsschritte aus Verbesserungsaufträgen der Behörde nach Gutachterkonsultation und Erfüllungsversuchen durch die Projektwerberin um das unvollständig eingereichte Projekt überhaupt beurteilbar zu machen) zumindest auf die gesetzliche Höchstverfahrensdauer begrenzt werden. Bisher erreichte sie Spitzenwerte von 49 Monaten (KW Tauernbach Gruben) im 2. Abschnitt und 36 Monaten (S8 West) im 3. Abschnitt (Durchschnitt! Bei Asfinag verfahren 21 Monate). Auf diese Art und Weise würde ein Anreiz geschaffen, die Einreichqualität zu heben und die knappen Gutachterkapazitäten die nicht per UVP-G Ausgeweitet werden können nicht unnötig und wiederholt mit denselben unvollständigen Projekten zu belasten bzw. sie sogar für die Projektentwicklung einzuspannen.

Zeitplan

§ 7. (1) Die Behörde hat einen Zeitplan für den Ablauf des Verfahrens zu erstellen, in dem für die einzelnen Verfahrensschritte unter Berücksichtigung der durch Art, Größe und Standort des Vorhabens notwendigen Erhebungen und Untersuchungen Fristen festgelegt werden. Der Zeitplan ist im Internet zu veröffentlichen **und einmal pro Quartal zu aktualisieren. Wesentliche Verfahrensschritte, wie öffentliche Auflage des UVP-Gutachtens und mündliche Verhandlung dürfen gegenüber dem veröffentlichten Zeitplan nicht vorverlegt werden.** Erhebliche Überschreitungen des Zeitplans sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

V4

ERLÄUTERUNG: wesentlicher Bestandteil eines erfolgreichen Verfahrensbeschleunigungspakets und der Herbeiführung einer zügigen strukturierbaren und planbaren Verfahrensführung ist ein Zeitplan der auch zu aktualisieren ist. Dem trägt die Novelle zwar erstmals Rechnung allerdings in einer nicht hinreichend verbindlichen Form

#####

¹⁰ neben nichtentscheidenden Behörden

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

§17 Abs 5 (analog in §24f)

*(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. **Ergibt die Gesamtbewertung dass der Antrag abzuweisen ist, so sind Anträge von Antragstellern auf Ruhen des Verfahrens unzulässig***

V5

ERLÄUTERUNG. Mit der Regelung soll gewährleistet werden dass nicht Behörden jahrelang nicht entscheiden und durch Verzerrung der Statistik der Eindruck langer Verfahrensdauern entsteht auch dann nicht wenn die Antragstellerin das Verfahren ruhend stellen möchte (und somit auf ihr Recht auf Säumnisbeschwerde verzichtet).

(Beispiel 1 : Flussbauliches Gesamtprojekt Donau östlich von WienAntrag 2011, Verfahren endete 2016 durch Zurückziehung

Beispiel 2: Deponie Marchfeldkogel, PProjekt war 2015 abweisungsreif, Behörde wartete bis der Antrag 2018 zurückgezogen wurde)

Anm.: Will man extreme Ausreißer in der Verfahrensdauer vermeiden muss auch eingeräumt werden, dass es manche Projekte gibt die nicht positiv umweltgeprüft werden können.

Nicht unwesentlich für die Gesamtumsetzungsdauer von Projekten ist auch das UVP-Feststellungsverfahren:

Hierzu wird ausgeführt:

A.Mit zusätzlichen Antragsrechten könnte ein Engpass beseitigt werden, etwa in der folgenden Form.

§3 Abs 7

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde ~~oder~~ des Umweltanwaltes **einer anerkannten Umweltorganisation oder des Standortanwaltes** festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des*

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

§ 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen.

Damit wäre es möglich, eine Verspätete Einleitung eines Feststellungsverfahrens durch Untätigkeit bisheriger Antragssteller bzw amtswegiger Untätigkeit (mitunter entscheidet dann ein LVwG im Beschwerdeverfahren zu einem Materienverfahren)

B. Derzeit haben Umweltorganisationen lediglich ein Beschwerderecht und keine Parteistellung (dies ist zwar Aarhus konform, widerspricht aber dem Äquivalenzgrundsatz und ist somit unionsrechtswidrig). Hinsichtlich des Aufwandes seitens der Beschwerdeführer bietet dies den Vorteil wengiger Ressourcen aufwenden zu müssen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass sie erst später einsteigen können und könnte theoretisch (wenn man das derzeitige Gefälle zwischen der Entscheidungsqualität von Behörden und dem BvWG außer Acht lässt) mancher Fall bereits auf Ebene der ersten Instanz abgeschlossen werden, was derzeit im Streitfall ausgeschlossen ist.

6. Zusatzvorschlag

6.1 Vorgänge nach Bescheiderlassung

Kernarbeit von Verfahrenparteien ist die Möglichkeit zusätzliche Nebenbestimmungen in bescheiden zu verankern und die zugehörigen Maßnahmen bzw. Auflagen mit zu konkretisieren. Zwischen Vorschreibungen und Realität im Bauablauf herrscht mitunter ein großes Delta aber wenig Transparenz. (Vgl unvollständiges Absammeln der Würfelnetter beim Murkraftwerk Graz Puntigam. Deshalb wäre es zweckmäßig den Verfahrenparteien auch für diese Phase Akteneinsicht einzuräumen

hier sollte bei Nachkontrolle folgender Absatz 4 eingefügt werden:

§ 22..

(4) Den Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 ist ab Bescheiderlassung bis zum Abschluss der Nachkontrolle Einsicht in den Verfahrensakt zu gewähren

6.2 Kundmachungsfreie Zeit

Das AVG normiert in §43a (3): „In der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist die Kundmachung durch Edikt nicht zulässig.“ Dies ist ein wichtiger Schutz vor Schikanen durch die Behörden, die Öffentlichkeitsbeteiligungsschritte im UVP-Bereich schwerpunktmäßig in dieser Zeit, insbesondere den Sommermonaten setzen. Dieser Schutz greift nur teilweise, weil zwar die Kundmachungen nicht in diese Zeit zu liegen kommen aber in derzeit vorherrschender wiewohl rechtswidriger Auslegung die ausgelösten Fristen sehr wohl. Deshalb wäre eine Regelung vorzusehen, dass die

VEREIN PROJEKTWERKSTATT FÜR UMWELT UND SOZIALES

Kundmachungsfreie Zeit nicht in den Fristenlauf einzuberechnen ist – solange dies nicht im AVG selbst vorgesehen ist, eben im UVP-G.

+++

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Wolfgang Rehm', with a long horizontal stroke extending to the right.

Wolfgang Rehm
(Vereinsvorsitzender)